MARKT WERNBERG-KÖBLITZ LANDKREIS SCHWANDORF

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ZUR DARSTELLUNG VON KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG



Markt Wernberg-Köblitz:

Planverfasser:

Georg Butz, 1. Bürgermeister

Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd

Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung, bisherige Flächennutzungsplanung 4
2.	Planungsvorgaben8
2.1	Landesentwicklungsprogramm8
2.2	Regionalplanung8
2.3	Zonierungskonzept Naturpark9
2.4	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen
2.5	Gebietskulisse Windkraft
3.	Auswahl der Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für
	Windenergieanlagen und Grundlagen der Planung 11
3.1	Vorgehensweise, Ausschlusskriterien
3.2	Beschreibung der Ausschlusskriterien
3.2.1	Ausschlusskriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründe
3.2.1.1	Naturschutzgebiete
3.2.1.2	Naturwaldreservate
3.2.1.3	Natura 2000-Gebiete (SPA-Gebiete, FFH-Gebiete)
3.2.1.4	Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile
3.2.1.5	Landschaftsschutzgebiete
3.2.1.6	Geschützte Feucht- und Trockenflächen nach § 30 BNatSchG, kartierte Biotope
	(Biotopkartierung)
3.2.1.7	Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz
	(Artenschutz)
3.2.1.8	Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung
	(Landschaftsbild mit Werkstufe 4)
3.2.1.9	Bergkuppen, Aussichtspunkte, Höhenrücken, exponierte Hanglagen, naturkundliche und
	kulturhistorische Anziehungspunkte (Landschaftselemente, kulturhistorische
	Einzelelemente und Ensembles mit hoher Fernwirkung, Baudenkmäler mit hoher
	Fernwirkung)
3.2.1.10	Schutz-, Bann- und Erholungswälder18
3.2.2	Sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffgewinnung,
	Militär u.a
3.2.2.1	Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete
3.2.2.3	Siedlungen (Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete,
	Einzelhausbebauung)
3.2.2.4	Verkehrsinfrastruktur
3.2.2.5	Hochspannungsfreileitungen24
3.2.2.6	Flugverkehr / Militär
3.2.2.7	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nach Regionalplan
3.2.2.8	Wetterradarstation Eisberg
3.3.	Potenzialflächen
4.	Auswahl der Konzentrationszonen mit Begründung26
4.1	Bewertung der Potenzialflächen im Hinblick auf ihre Eignung als Konzentrationszonen
1.1	(siehe auch Karte Potenzialflächen für Konzentrationszonen, Teilblätter 1 und 2)
4.1.1	Potenzialfläche 1
4.1.2	Potenzialfläche 2
4.1.2 4.1.3	Potenzialfläche 3
± . J	

4.1.4	Potenzialfläche 4	28
4.1.5	Potenzialfläche 5	30
4.1.6	Potenzialfläche 6	30
4.2	Konzentrationszonen	30
4.2.1	Allgemeine Festsetzungen	30
4.2.2	Konzentrationszone 1: Schwarzholz	31
4.2.3	Konzentrationszone 2: Wittschauer Höhe	32
4.2.4	Konzentrationszone 3: Feistelberg	33
4.2.5	Gesamtbewertung	34
5.	Umweltbericht	36
5.1	Darstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	36
5.2	Natürliche Grundlagen	
5.3	Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen	37
5.4	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Auswirkungen a	
	Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen	
5.4.1	Schutzgut Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	37
5.4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	42
5.4.3	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	45
5.4.4	Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft	47
5.4.5	Wechselwirkungen	47
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nacht	eiligen
	Auswirkungen	47
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	48
5.7	Verwendete Methodik und Schwierigkeiten und Kenntnislücken	48
5.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
6.	Artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Konzentrationszone	49
7.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	56

Anlagen:

- Planzeichnung Änderung des Flächennutzungsplans (Deckblatt mit Übersichtskarte und Verfahrensvermerken): Konzentrationszonen
- Karte Restriktionen / Planungsvorbehalte:
 Kriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutz (2 Teilblätter)
- Karte Restriktionen / Planungsvorbehalte: Kriterien Siedlungen, Infrastruktur, Waser- und Rohstoffversorgung, Militär (2 Teilblätter)
- Karte Potenzialflächen für Konzentrationszonen (2 Teilblätter)
- Geländeschnitt Wernberg-Köblitz Feistelberg (Konzentrationszone 3)

1. <u>Anlass und Aufgabenstellung, bisherige Flächennutzungsplanung</u>

Seit dem 01.01.1997 sind Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich regelmäßig zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist (sog. "Privilegierung").

Im Zuge der Baurechtsnovelle von 1997 wurde vom Bundesgesetzgeber neben der sog. Privilegierung von Windkraftanlagen jedoch zugleich auch die Möglichkeit zur Steuerung von Windenergieanlagen über die Ausweisung von sog. Konzentrationszonen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschaffen, so dass die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich unter einen sog. "Planvorbehalt" gestellt worden ist. Damit wird es der Gemeinde ermöglicht, die bauliche Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich planerisch zu steuern.

Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht der Darstellung der Konzentrationszonen rechtliche Außenwirkung gegenüber den konkreten Antragstellern und Vorhabensträgern (Bauanträge, immissionsschutzrechtliche Anträge) mit der Folge, dass Vorhaben an Standorten außerhalb der Konzentrationszonen regelmäßig unzulässig sind.

Mit dem § 249 (3) BauGB wurde allerdings eine sog. "Länderöffnungsklausel" eingeführt. Den Ländern ist es möglich, durch Landesgesetze Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Bebauung festzulegen, wovon der Freistaat Bayern mit der Einführung der Absätze 1-5 des Art. 82 BayBO Gebrauch gemacht (sog. 10 H-Regelung). Damit wird die Privilegierung unter den Vorbehalt der landesgesetzlichen Regelung gestellt.

Nach § 82 Abs. 1 BayBO sind Windenergieanlagen nur privilegiert, wenn sie einen Abstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützter Bebauung einhalten. Mittlerweile liegen von der Obersten Baubehörde sog. "Ersthinweise bzw. häufige Fragen zur bayerischen 10 H-Regelung" vor, die auch Aussagen zu den Bauleitplanverfahren treffen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwandorf kann die Gemeinde weiterhin ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Konzentrationswirkung durchführen. Ein Wechsel in ein Verfahren eines "einfachen" Flächennutzungsplans ohne Konzentrationswirkung ist jedoch nach den sog. Ersthinweisen bzw. häufigen Fragen zur bayerischen 10 H-Regelung im Laufe des Verfahrens möglich.

Bisher stellt der Flächennutzungsplan des Marktes Wernberg-Köblitz keine entsprechenden Flächen für die Windenergienutzung dar. Der bestandskräftige Flächennutzungsplan wurde 2009/2010 erstellt. Mit Datum vom 20.04.2010 wurde der Flächennutzungsplan durch Bekanntmachung wirksam. Die Genehmigung durch das Landratsamt Schwandorf erfolgte am 03.12.2009.

Bisher betrieb seit 2012 der Regionale Planungsverband der Region 6 Oberpfalz-Nord die 22. Änderung des Regionalplans, Teilfortschreibung B X 5 Windenergie, nachdem der VGH die 7. Änderung des Regionalplans (Windkraftfortschreibung) für nichtig erklärt hat. Das bisherige Verfahren wurde vertagt. Der Regionale Planungsverband möchte jedoch die Planung wieder aufnehmen. Wann und mit welchen In-

halten das Verfahren fortgeführt wird, auch im Zusammenhang mit der bayerischen 10 H-Regelung, ist derzeit noch nicht absehbar bzw. noch nicht offiziell bekannt. Die bisherigen Planungsinhalte des Regionalplans entfalten derzeit keine rechtlichen Wirkungen im Hinblick auf Vorgaben für nachgeordnete Planungen. Allerdings ist aus der Planung erkennbar, dass der Bereich des Marktes Wernberg-Köblitz einen Schwerpunkt der Windkraftnutzung im Landkreis Schwandorf darstellen kann. Im Bereich der Marktgemeinde waren insgesamt 3 zusammenhängende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geplant, für die durch den Landkreis Schwandorf, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Windkraftnutzung zu schaffen, eine Zonierung innerhalb der Naturpark-Schutzzone durchgeführt wurde, soweit diese Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete innerhalb der Schutzzone liegen.

Der Markt Wernberg-Köblitz plant, ein Verfahren zur Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans durchzuführen, mit dem Ziel, Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen. Der entsprechende Änderungsbeschluss wurde mittlerweile durch den Marktrat Wernberg-Köblitz am 23.06.2015 gefasst (3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wernberg-Köblitz).

Zumindest für Teilbereiche der sich abzeichnenden Konzentrationszonen im Bereich nordöstlich Feistelberg sowie der Wittschauer Höhe soll zudem nach derzeitigen Überlegungen ein qualifizierter Bebauungsplan für die Ausweisung eines Sondergebiets Windkraft aufgestellt werden. Hierfür wurde jedoch bisher noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst.

Ein wesentlicher Grund für die Einleitung der Bauleitplanung (3. Änderung des Flächennutzungsplans) ist die damit verbundene, durch das Baugesetzbuch explizit ermöglichte konkrete Steuerung der Windkraftnutzung in den Gemeindegebieten. Auf der Grundlage klar nachvollziehbarer sachlicher Kriterien werden von der Gemeinde Konzentrationszonen festgelegt mit der Folge, dass innerhalb dieser eine Windkraftnutzung möglich und außerhalb der Konzentrationszonen ausgeschlossen ist

Für entprivilegierte Windkraftanlagen, die nach der 10 H-Regelung im Außenbereich nicht mehr zulässig wären, können die Gemeinden durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Ausweisung Sondergebiet "Wind" nach § 11 Abs. 2 BauNVO) Baurecht schaffen. Die Gemeinde ist dazu befugt und muss sich nicht an einen Abstand von 10 H halten, jedoch selbstverständlich alle anderen Vorschriften wie naturoder artenschutzrechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Vorgaben einhalten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Konsens vor Ort herbeizuführen, der durch die Verfahrensbeteiligung gegeben ist. Die sog. Ersthinweise …" enthalten hierzu weitere Angaben, welche Anforderungen an einen Konsens bestehen (insbesondere Berücksichtigung des interkommunalen Abstimmungserfordernisses).

Mit dem laufenden Änderungsverfahren hat der Markt Wernberg-Köblitz theoretisch auch die Möglichkeit, gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB privilegierte Genehmigungsanträge zur Windkraftnutzung bis zu einem Jahr zurückzustellen. Allerdings hat u.a. der Bay. Verwaltungsgerichtshof in seinen Ausführungen vom 22.03.2012 eine restriktive Rechtsauslegung des § 15 (3) BauGB angedeutet. Es bestehen relativ hohe rechtliche Hürden für eine Zurückstellung.

Bei der Auswahl der Kriterien bzw. Ausschlusskriterien orientiert sich die Gemeinde im wesentlichen an dem Kriterienkatalog, den sich auch der Regionale Planungsverband bei seiner bisherigen Planung zu eigen machte. Die Kriterien sind durchwegs klar nachvollziehbar, eindeutig und in der Praxis anwendbar. Sie beziehen alle möglichen denkbaren Belange bzw. Themenbereiche ein, die bei der Thematik beachtlich sind. Lediglich der Ausschluss der Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Landschaftsbild mit Wertstufe 4 nach der Karte der Regierung der Oberpfalz), welches vom Regionalen Planungsverband als weiches Standortkriterium flächenhaft angewandt wurde, soll im vorliegenden Fall einzelfallbezogen zur Anwendung kommen. Gebiete, die in die Stufe 4 eingewertet werden, werden also nicht generell von einer Konzentrationszonenausweisung ausgeschlossen (siehe hierzu Kap. 3.2.1.8). Hierzu ist anzumerken, dass mehr als die Hälfte des Gemeindegebiets Wernberg-Köblitz in die Stufe 4 eingewertet werden, was teilweise nicht nachvollziehbar ist.

Nach einem Beschluß des VGH München vom 21.01.2013 (22 LS 12.2297) halten außerdem einheitliche Abstände zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten ebenso wie Splittersiedlungen einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, zumindest dann, wenn der Windkraft nicht mehr substanziell Raum eingeräumt wird. Sie widersprechen der bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Differenzierung nach dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis und den unterschiedlichen Schutzwürdigkeiten dieser Arten von Bebauung. Gerade Bebauung im Außenbereich kann nach der Urteilsbegründung nicht dieselben Schutzansprüche erheben wie im Innenbereich. Diesem differenzierten Regelungssystem widerspricht das "weiche" Kriterium mit einheitlichen Abstandsvorgaben ohne sachliche Rechtfertigung. Dementsprechend werden die Kriterien für die Schutzabstände zu Wohn- und Mischgebieten mit 800 m sowie zu Gewerbe-/ Industriegebieten mit 500 m für die vorliegende Flächennutzungsplanung übernommen. Lediglich für Einzelhausbebauung im Außenbereich wird ein Mindestabstand, gemessen von der äußersten Begrenzung der Windkraftanlage (Rotor), von 700 m festgelegt.

Damit wird dem Beschluss des VGH München vom 21.01.2013 Rechnung getragen und der Windkraftnutzung substanzieller Raum eingeräumt. Andererseits werden jedoch die Schutzansprüche der umliegenden Siedlungen einschließlich von Einzelhausbebauung im Außenbereich als sehr hohes Gut berücksichtigt.

Der Regionale Planungsverband hat die Erfordernis zur Berücksichtigung dieses Urteils ebenfalls anerkannt. Wie dieses im weiteren Verfahren zur 22. Änderung der Regionalplan-Fortschreibung des Teilabschnitts BX 5 Windenergie gewürdigt wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die vorliegend festgelegten Abgrenzungen der Konzentrationszonen halten den bisher zugrunde gelegten Mindestabstand von 800 m jedoch zu allen Arten von Siedlungen im Umfeld ein. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags bzw. zu einem gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplan sind jeweils Schalltechnische Gutachten zu erstellen, die belegen müssen, dass die Immissionsrichtwerte an den konkreten Standorten der Windenergieanlagen, die innerhalb der geplanten Konzentrationszonen liegen, die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm un-

terschreiten. Gegebenenfalls werden im Zuge der Erstellung der Gutachten in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde gegenüber den Werten der TA Lärm reduzierte Immissionsrichtwerte festgelegt.

Das Ausschlusskriterium "Lage im Landschaftsschutzgebiet" wird uneingeschränkt zu eigen gemacht, auch wenn nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bay. Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt- und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20.12.2011 (sog. Windkrafterlass) Landschaftsschutzgebiete als sog. "sensibel zu behandelnde Gebiete" eingestuft werden, in denen eine Windkraftnutzung grundsätzlich möglich ist. Allerdings wird für Landschaftsschutzgebiete und Naturpark-Schutzzonen (mit der Rechtskraft von Landschaftsschutzgebieten) ein Zonierungskonzept empfohlen, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist. Dies ist auch im Bereich Wernberg-Köblitz mittlerweile erfolgt. Das Änderungsverfahren für den Naturpark Oberpfälzer Wald wurde abgeschlossen und ist mit Verordnung vom 08.11.2013 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.11.2013 in Kraft getreten.

Eine detaillierte Prüfung der zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) bzw. im Einzelgenehmigungsvorhaben zwingend erforderlich. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Prüfung dieser Sachverhalte vorliegend entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans erfolgt. Beispielsweise kann eine gezielte Sichtbarkeitsanalyse oder konkrete Eingriffsbilanzierung erst auf den weiteren Planungsebenen abgearbeitet werden, wenn die konkrete Anzahl, die Standorte von Windkraftanlagen und die Anlagentypen festgelegt sind.

Voraussetzung für die Darstellung von Konzentrationszonen und damit für die planerische Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen ist eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersuchung von potenziellen Standorten für diese Anlagen. Ein derartiges gesamträumliches Planungskonzept soll zusammen mit den entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan die Grundlage dafür schaffen, die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet unter Anwendung definierter fachlich begründeter Kriterien und Ausschlusskriterien planungsrechtlich dezidiert steuern zu können. Dies ist vorrangiges Ziel des Marktes Wernberg-Köblitz.

Die aus der Analyse abgeleiteten und prinzipiell geeigneten Potenzialflächen werden in der vorliegenden Ausarbeitung ermittelt. Innerhalb der Potenzialflächen ist die Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich möglich. Die Auswahl der Konzentrationszonen erfolgt durch die Gemeinde, wobei in kleinen Potenzialflächen, in denen lediglich die Errichtung einer einzelnen oder max. zwei Windkraftanlagen möglich ist, aus Gründen des Landschaftsbildes und des sparsamen Umgangs mit dem Raumpotenzial der Gemeinde keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Darüber hinaus können in der sorgfältigen Abwägung der Gemeinde auch noch andere Gründe gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich von Potentialflächen sprechen (z.B. geringe Windhöffigkeit). Die konkret ausgewähl-

ten Konzentrationszonen sollen als sog. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in den Flächennutzungsplan des Marktes Wernberg-Köblitz aufgenommen werden, um somit einen öffentlichen Belang zu schaffen, der bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen ist, auch in dem Sinne, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich ausgeschlossen ist.

2. <u>Planungsvorgaben</u>

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 vom 01.09.2013, das für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung eine übergeordnete Planung darstellt, enthält die Windenergienutzung betreffend folgende Aussagen:

Kap. 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel).

Kap. 6.2.2 Windkraft

In Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Windkraftnutzung festzulegen (Ziel).

In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (Grundsatz).

2.2 Regionalplanung

Nachdem die damalige 7. Änderung (Windkraftfortschreibung) des Regionalplans der Region 6 Oberpfalz-Nord vom VGH für nichtig erklärt wurde, betrieb der Regionale Planungsverband mit der 22. Änderung des Regionalplans, Teilfortschreibung Windenergie BX 5, ein Verfahren zur Aufnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplan.

Bereits im Juli 2011 wurde hierzu ein Entwurf vorgelegt. Das dazu durchgeführte Anhörungsverfahren wurde als informelle Anhörung betrachtet.

Am 17.09.2012 billigte der Regionale Planungsverband den Entwurf vom 01.08.2012 zur 22. Änderung des Regionalplans und beschloss, ein entsprechendes Anhörungsverfahren durchzuführen.

Gegenüber dem Entwurf vom Juli 2011 wurde mit dem Entwurf vom August 2012 der Mindestabstand zu Einzelhausbebauung im Außenbereich generell auf 800 m festgesetzt. Damit sollte im Hinblick auf Lärmimmissionen ein in die Zukunft gerichteter Entwicklungsspielraum im Sinne einer Vorsorge geschaffen werden.

Wie bereits erwähnt, sind allerdings nach einem Beschluß des Bay. Verwaltungsgerichtshofs (VGH 22 CS 12.2297 vom 21.01.2013) einheitliche Abstandsregelungen zu Wohngebieten, Misch- und Dorfgebieten, Einzelhäusern und Splittersiedlungen rechtlich fehlerhaft, wenn dies dazu führt, dass der Windkraft nicht mehr substanzi-

ellen Raum eingeräumt wird. In diesem Punkt wird die Regionalplanung ihr Kriterium des einheitlichen Abstandes von 800 m für diese Gebiete differenzieren.

Wie bereits erwähnt, ruht das Verfahren zur Regionalplanfortschreibung (22. Änderung) derzeit. Nach Presseberichten soll das Verfahren jedoch neu aufgenommen werden. Wann und mit welchen Unterlagen dieses Verfahren fortgeführt wird, ist nicht bekannt.

Dementsprechend entfaltet der Regionalplan derzeit keine rechtsverbindlichen Regelungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung. Die bisherigen Planungen des Regionalen Planungsverbandes zur Ausweisung der Vorrangund Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung sind nach dem Beschluß des VGH München vom 18.06.2014 (22 B 3.1358) auch nicht als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung bei den nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen, da nach den bisherigen Beschlüssen des Regionalen Planungsverbandes nicht sicher zu erwarten ist, dass es über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe kommt.

Allerdings werden die Kriterien der bisherigen Regionalplanung, wie bereits erwähnt, unter Berücksichtigung einer Differenzierung des Abstandes von Einzelhausbebauung und im Hinblick auf die Behandlung der Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (einzelfallbezogene Beurteilung statt weiches Ausschlusskriterium) bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung zu eigen gemacht, da sie nachvollziehbar, eindeutig und gut anwendbar sind. Sie gewährleisten zum einen, dass der Windkraft substanzieller Raum eingeräumt werden kann. Zum anderen werden aber auch die Schutzansprüche in hohem Maße berücksichtigt.

2.3 Zonierungskonzept Naturpark

Wie bereits erläutert, betrieb der Landkreis Schwandorf ein Verfahren zur Änderung der Schutzzone des Naturparks Oberpfälzer Wald, das mittlerweile mit Verordnung vom 08.11.2013 und nach Bekanntmachung am 22.11.2013 in Kraft getreten ist. Im Hinblick auf die Windkraftnutzung wurde für einige Gebiete eine sog. Zonierung beschlossen mit dem Ziel, dass dort Windkraftnutzung grundsätzlich möglich ist, die Schutzzone jedoch weiter aufrecht erhalten wird.

Es handelt sich um wenige Gebiete in den Gemeinden Wernberg-Köblitz, Guteneck, Teunz und Niedermurach.

Innerhalb des Gemeindegebiets Wernberg-Köblitz wurde in insgesamt 3 Gebieten eine Zonierung durchgeführt (nordöstlich Feistelberg, östlich Woppenhof im Bereich des Schwarzholzes und nördlich der SAD 25 im Bereich der Wittschauer Höhe). Diese Zonierungsgebiete liegen im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des bisherigen Regionalplanentwurfs, gehen aber hinsichtlich des Flächenumfangs z.T. deutlich über den Regionalplanentwurf hinaus. Es wird deutlich, dass das Kriterium "Landschaftsbild Stufe 4" bei der Zonierung nicht als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz wurde in dem zonierten Gebiet im Bereich der Wittschauer Höhe der Bereich des bisherigen Wasserschutzgebietes der Glaubendorfer Gruppe aus der Zonierung ausgenommen. Nachdem das Wasserschutzgebiet seit 2012 nicht mehr existiert, wäre für diesen Bereich sinnvoller-

weise eine Zonierung durchzuführen, da die sachliche Grundlage für eine Nichtberücksichtigung bei der Zonierung mittlerweile entfallen ist.

Nach Presseberichten plant der Kreistag Schwandorf ein weiteres Verfahren zur Zonierung für die Windkraft durchzuführen, sofern hierfür seitens der Gemeinden ein Bedarf gesehen wird. Der Markt Wernberg-Köblitz hat für den Bereich des ehemaligen Wasserschutzgebiets eine Zonierung und außerdem eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beantragt.

Eine Befreiung ist nach Ansicht des Marktes Wernberg-Köblitz möglich, da dem vorliegenden Sachverhalt (nicht mehr existierendes Wasserschutzgebiet) ein atypischer Sonderfall zugrunde liegt. Die isolierte Herausnahme des ehemaligen Wasserschutzgebiets ("Insellage"), zeigt, dass der Normgeber die grundsätzliche Zonierung gewünscht hat. Eine Befreiung ist nach Ansicht des Marktes Wernberg-Köblitz auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Da allerdings bisher eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt wurde, wird der bisher nicht zonierte Bereich des ehemaligen Wasserschutzgebiets nicht als Konzentrationszone ausgewiesen.

2.4 Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen

Mit Datum vom 20.12.2011 wurde eine Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Bayerischer Staatsministerien veröffentlicht, die im Allgemeinen als sog. "Windkrafterlass" bezeichnet wird.

Die Hinweise enthalten u.a. auch Ausführungen zur Bauleitplanung, insbesondere zur Konzentrationsflächendarstellung in Flächennutzungsplänen und randlich auch zu den Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen.

Darüber hinaus enthält der Windkrafterlass eine Vielzahl an Hinweisen und Maßgaben für Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu beachten sind.

Bezüglich der Abstände zu Siedlungen werden in der vorliegenden Planung bezüglich Dorf- und Mischgebieten sowie Einzelanwesen im Außenbereich strengere Maßstäbe angelegt als im Windkrafterlass. Auch wenn die im Windkrafterlass angegebenen Abstände in vielen Fällen im Hinblick auf die Anforderungen der TA Lärm ausreichend sein mögen, soll mit den größeren Abständen dem Schutzbedürfnis der umliegenden Bevölkerung in besonderer Weise Rechnung getragen werden, ohne die Möglichkeiten der Windkraftnutzung substanziell einzuschränken. Darüber hinaus soll dadurch im Hinblick auf die Immissionssituation in den umliegenden Orten noch ein zukünftiger Entwicklungsspielraum eingeräumt werden.

Der Windkrafterlass wird derzeit überarbeitet.

2.5 Gebietskulisse Windkraft

Die Gebietskulisse Windkraft (Windgeschwindigkeiten in 130 m Höhe) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sollte Hinweise darauf geben, in welchen Bereichen voraussichtlich eine Windkraftnutzung möglich ist. Die Darstellung beruht noch auf dem Windatlas 2010 und soll entsprechend dem neuen Windatlas (2014) aktuali-

siert werden. Dementsprechend haben die Aussagen und Einstufungen derzeit nur eine sehr bedingte bis keine relevante Aussagekraft.

Der überarbeitete Windatlas aus dem Jahre 2014 wurde bezüglich der Verhältnisse im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz in die Potenzialkarte eingearbeitet.

3. <u>Auswahl der Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Grundlagen der Planung</u>

3.1 Vorgehensweise, Ausschlusskriterien

Damit der Flächennutzungsplan die angestrebte Konzentrationswirkung entfalten kann, ist eine fachlich fundierte Ableitung der Potenzialflächen und auf deren Grundlage der Konzentrationszonen zwingend erforderlich.

Zur Ableitung der Potenzialflächen für die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet werden Kriterien bzw. Ausschlusskriterien definiert. Die Kriterien werden analog der Vorgehensweise bei der Regionalplanung in die beiden Themenkomplexe

- · Ausschlusskriterien aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen sowie
- · sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, luftfahrttechnische und militärische Belange, Sonstiges gegliedert.

Diese Kriterien werden in den entsprechenden thematischen Karten Maßstab 1:10000 für das Gemeindegebiet des Marktes Wernberg-Köblitz dargestellt. Aus der Überlagerung aller Kriterien ergeben sich die Potenzialflächen für eine Konzentrationszonenausweisung. Die Potenzialflächen stellen diejenigen Flächen dar, auf denen keines der definierten Ausschlusskriterien zutrifft. Die in der Karte Potenzialflächen für Konzentrationszonen dargestellten Potenzialflächen werden mit der Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe gemäß dem aktuellen Bayerischen Windatlas unterlegt. Eine Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s wird als Untergrenze für die Ausweisung eines Gebiets als Konzentrationszone angesehen.

Für eine sorgfältige Abwägung und Abarbeitung der sachlichen Kriterien und Ausschlusskriterien ist eine Unterscheidung zwischen den

- harten Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen und den
- weichen Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen erforderlich.

Die Flächen innerhalb der harten Tabuzone stehen für die Errichtung von Windkraftanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Sie unterliegen also nicht dem Planungsspielraum der Gemeinde.

Darüber hinaus kommen in der vorliegenden Flächennutzungsplanung auch weiche Kriterien zur Anwendung, die die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen, zur Stärkung der Konzentrationsfunktion oder aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Landschaftsbildes, des Schutzes der Infrastruktur, des Erholungsschutzes und insbe-

sondere des Schutzes der Menschen und Anwohner anwenden möchte, und die zusätzliche Abstände erfordern.

In der Praxis ist eine exakte, allgemein gültige Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen teilweise schwierig.

Beispiel: Siedlungsabstände aus Immissionsschutzgründen (Anforderungen der TA Lärm)

Die gesetzlich erforderlichen Abstände (hartes Ausschlusskriterium) hängen vom Anlagentyp, der Topographie und gegebenenfalls weiteren Faktoren ab; deshalb kann ein sich aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergebender Abstand zu Siedlungen (als hartes Ausschlusskriterium) nicht allgemein gültig festgelegt werden; eine Ermittlung des erforderlichen Abstandes aus Lärmschutzgründen ist im Einzelfall auf der Grundlage tatsächlicher Anlagenstandorte und Anlagentypen im Einzelgenehmigungsantrag durchzuführen. Darüber hinausgehend werden jedoch weiche Kriterien festgelegt, die einen festen Abstand der Siedlungen zu den Windkraftanlagen erfordern.

Dementsprechend wird die Anwendung der harten und der weichen Ausschlusskriterien in den Karten zusammengefasst dargestellt.

Um aber den Anforderungen an eine korrekte Abschichtung und fehlerfreie Abwägung gerecht zu werden, werden harte und weiche Ausschlusskriterien in der nachfolgenden Übersicht deutlich gegeneinander abgegrenzt.

Im folgenden werden die Kriterien dargestellt, die der vorliegenden Flächennutzungsplanung als Grundlage für die Ermittlung der Potenzialflächen zugrunde gelegt werden:

I. Ausschlusskriterien aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen (Tabuflächen)

Ausschlusskriterien aus Natur-, Landschafts- und	Harte	Weiche
Artenschutzgründen (Tabuflächen)	Kriterien	
Naturschutzgebiete	flächenhaft	Puffer 500 m
Naturwaldreservat	flächenhaft	
Natura 2000 Gebiet, SPA-Vogelschutzgebiet	flächenhaft	Puffer 1000 m
Natura 2000 Gebiet, FFH-Gebiete	flächenhaft	Puffer 500 m
Landschaftsschutzgebiete	flächenhaft	
Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile	flächenhaft	
Geschützte Feucht- und Trockenflächen (nach § 30 BNatSchG), kartierte Biotope		einzelfallbezogen

Ausschlusskriterien aus Natur-, Landschafts- und	Harte	Weiche	
Artenschutzgründen (Tabuflächen)	Kriterien		
Bereiche mit herausragender Bedeutung für Vogelbzw. Fledermausschutz (Artenschutz)	flächenhaft		
Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Land- schaftsbild und die naturbezogene Erholung (Landschaftsbild mit Wertstufe 4)		einzelfallbezogen 1	
Bergkuppen, Aussichtspunkte, Höhenrücken, exponierte Hanglagen, naturkundliche Anziehungspunkte/Land-schaftselemente, kulturhistorische Einzelelemente und Ensembles mit hoher Fernwirkung, Baudenkmäler mit hoher Fernwirkung		punktuell/ flä- chenhaft, einzel- fallbezogen	
Schutz-, Bann- und Erholungswälder gemäß Art. 10, 11, 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	Bannwald flächenhaft	Schutzwälder einzelfallbezogen	

II. Sonstige Ausschlusskriterien:Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, Militär u.a.

Sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser-	Harte	Weiche
und Rohstoffversorgung, Militär u.a.	Kriterien	
Trinkwasserschutzgebiete und Heilquel- lenschutzgebiete	Zone I Und Zone II flächenhaft	Zone III
Brauchwassernutzung	Fassungsbereich	Puffer 50 m
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft	
Vorhandene Siedlungsgebiete (Wohngebiete)	flächenhaft, zuzüglich jeweilige Schutzabstände nach TA Lärm	800 m
Wohngebiete laut Bauleitplanung	flächenhaft, zuzüglich jeweilige Schutzabstände nach TA Lärm	800 m
Vorhandene gemischte Bauflächen und nach Bauleitplanung	flächenhaft, zuzüglich jeweilige Schutzabstände nach TA Lärm	800 m
Gewerbliche und industrielle Sied- lungsgebiete, einschl. Bauleitplanung	flächenhaft, zuzüglich jeweilige Schutzabstände nach TA Lärm	500 m
Erholungswohngebiete und Camping- plätze	flächenhaft, zuzüglich jeweilige Schutzabstände nach TA Lärm	800 m
Einzelhausbebauung im Außenbereich	flächenhaft, zuzüglich jeweilige Schutzabstände nach TA Lärm	700 m ¹

¹ in Abweichung der bisherigen Kriterien des Regionalen Planungsverbandes

Sonstige Ausschlusskriterien:	Harte	Weiche	
Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, Militär u.a.	Kriterien		
Bundesautobahnen	40 m und Rotordurchmesser	100 m	
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	15/20 m und Rotordurchmes- ser	100 m	
Bahntrassen		100 m	
Hochspannungfreileitungen	flächenhaft	100 m	
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	flächenhaft		
Nachttieffluggebiete für Militärjets	Höhenbeschränkung 650 m bzw. 490 m über NN		
Hubschrauber Flugverbindungsstre- cken	300 m (600 m Korridor)		
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nach Regional- plan Oberpfalz-Nord	Vorranggebiete flächenhaft	Vorbehaltsgebiete flächenhaft, zusätz- lich Sprengbereich 300 m	
Wetterradarstation Eisberg (650 m über NN)	flächenhaft (Radius 5 km)	einzelfallbezogene Prüfung unter Be- rücksichtigung der Höhenbeschränkun- gen des DWD im Radius 5-15 km	

Desweiteren sind Richtfunkstrecken gemäß den Angaben der jeweiligen Betreiber von Windkraftanlagen freizuhalten.

Weiteres Kriterium für die Ausweisung der Potenzialflächen der Konzentrationszonen: Mindestgröße 20 ha (bei Flächen unter 20 ha Größe kann in der Regel keine Konzentrationswirkung erreicht werden).

Mit der Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien wird eine sachgerechte Ableitung der Potenzialflächen gewährleistet. Mit der Abgrenzung der harten zu den weichen Kriterien wird nachvollziehbar deutlich, welche Ausschlusskriterien zwingend (ohne Ermessenspielraum) von der Gemeinde anzuwenden waren und welche weichen Ausschlusskriterien sich die Gemeinde zusätzlich zu eigen gemacht hat, um den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen Rechnung zu tragen. Bei der Auswahl der weichen Kriterien wird jedoch andererseits der zwingenden Notwendigkeit Rechnung getragen, der Windkraftnutzung substanziellen Raum einzuräumen.

Nähere Erläuterungen zur detaillierten Ausgestaltung und Handhabung der Kriterien siehe Kap. 3.2.

3.2 Beschreibung der Ausschlusskriterien

3.2.1 Ausschlusskriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründe

3.2.1.1 Naturschutzgebiete

- · Hartes Ausschlusskriterium: flächenhaft
- · Weiches Ausschlusskriterium: Puffer 500 m um Schutzgebiet

Herausragende Bestandteile von Natur und Landschaft werden als Naturschutzgebiete unter besonderen Schutz gestellt.

Neben dem Ausschluss der Schutzgebietsfläche selbst als hartes Kriterium sollen auch in einem Puffer von 500 m um die Naturschutzgebiete keine Windkraftanlagen errichtet werden (weiches Kriterium).

Naturschutzgebiete sind jedoch im Bereich des Marktes Wernberg-Köblitz nicht ausgewiesen, so dass sich dadurch keine Restriktionen ergeben.

3.2.1.2 Naturwaldreservate

Innerhalb von Naturwaldreservaten ist die Windkraftnutzung ausgeschlossen (hartes Kriterium).

Es gibt im Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz das Naturwaldreservat Osta westlich von Saltendorf. Es entstehen also faktisch nur geringe Einschränkungen für die Windkraftnutzung.

3.2.1.3 Natura 2000-Gebiete (SPA-Gebiete, FFH-Gebiete)

Zum Aufbau des Europäischen Netzes Natura 2000 wurden SPA-(Vogelschutz)gebiete und FFH-Gebiete ausgewiesen und an die Europäische Union gemeldet. Eine Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Kulissen der FFH-Gebiete ist ausgeschlossen (hartes Kriterium). Darüber hinaus sollen Pufferflächen um die Natura 2000-Gebiete von 1000 m (Vogelschutzgebiete) bzw. 500 m (FFH-Gebiete) von der Windkraftnutzung freigehalten werden (weiches Kriterium).

In der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. In den benachbarten Gemeinden sind dort ausgewiesene FFH- oder SPA-Gebiete so weit von der Gemeindegrenze entfernt, dass die Pufferflächen sich nicht mehr auf das Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz erstrecken. Es ergeben sich also diesbezüglich keine Einschränkungen für das Windkraftpotenzial.

3.2.1.4 Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Bereiche von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen sind (als harte Kriterien) von Windkraftnutzung frei zu halten.

In der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz gibt es ein flächenhaftes Naturdenkmal (Ödfläche bei Deindorf), das im Randberiech eines relevanten Potenzialgebiets liegt (Potenzialfläche 1). Ein Geschützter Landschaftsbestandteil liegt östlich Unterköblitz (keine Potenzialfläche im umgebenden Bereich). Darüber hinaus gibt es noch einzelne punktuelle Naturdenkmale abseits relevanter Potenzialgebiete (siehe Karte Restriktionen/Planungsvorbehalte-Kriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutz).

3.2.1.5 Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten sowie Schutzzonen von Naturparken, die die Rechtswirkung von Landschaftsschutzgebieten entfalten, ist die Windkraftnutzung ausgeschlossen (hartes Ausschlusskriterium).

Der Markt Wernberg-Köblitz liegt vollständig im Naturpark Oberpfälzer Wald. Erhebliche Teile des Gemeindegebiets liegen in der Schutzzone (entspricht Landschaftsschutzgebiet). Lediglich Bereiche um die Ortslagen und sehr intensiv genutzte Gebiete sind von der Schutzzone ausgenommen.

Der Landkreis Schwandorf hatte ein den gesamten Naturparkbereich umfassendes Änderungsverfahren durchgeführt, das neben einer Herausnahme von Einzelflächen aus der Schutzzone und einer Zonierung für Rohstoffabbaue auch eine Zonierung für die Windkraftnutzung beinhaltete. Es wurden insgesamt nur relativ wenige Gebiete im Landkreis Schwandorf für die Windkraftnutzung zoniert. Die Zonierung bedeutet, dass die Schutzzone weiterhin gültig ist, in den zonierten Gebieten jedoch eine Windkraftnutzung explizit möglich ist.

Im Markt Wernberg-Köblitz wurden, wie bereits erwähnt, im östlichen Gemeindegebiet im Bereich der Wittschauer Höhe und im sog. Schwarzholz zwei Flächen für die Windkraftnutzung zoniert, darüber hinaus eine weitere Teilfläche nordöstlich Feistelberg.

Mit der Zonierung wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz in substanzieller Weise eine Windkraftnutzung ermöglicht wird.

Die Schutzzone des Naturparks ist in der Karte Restriktionen/Planungsvorbehalte – Kriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutz (einschließlich der zonierten Fläche) dargestellt.

Wie ebenfalls bereits erwähnt, soll, soweit hierfür ein Bedarf ermittelt wird, ein weiteres Verfahren zur Zonierung potenzieller Windkraftgebiete begonnen werden. Seitens des Marktes Wernberg-Köblitz wird der im Zonierungsgebiet Wittschauer Höhe bisher von der Zonierung herausgenommene Bereich des früheren, mittlerweile erloschenen Wasserschutzgebiets als weitere Zonierungsfläche beantragt (siehe hierzu auch Ausführungen zu Kap. 2.3 im Hinblick auf eine Befreiung nach § 67 BNatSchG).

3.2.1.6 Geschützte Feucht- und Trockenflächen nach § 30 BNatSchG, kartierte Biotope (Biotopkartierung)

Die in der Biotopkartierung erfassten Biotope sind in der Karte Restriktionen /Planungsvorbehalte – Kriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutz dargestellt. Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatschG sind kraft Gesetzes geschützt und nicht in einer Kartierung oder einem Verzeichnis enthalten. Eine fachliche Prüfung ist auf der örtlichen Ebene im Einzelfall durchzuführen.

Inwieweit die Einstufung als gesetzlich geschützte Biotope bzw. als nach § 30 BNatSchG geschützt eine Restriktion hinsichtlich der Windkraftnutzung dargestellt, kann nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden werden.

3.2.1.7 Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (Artenschutz)

Im Vorfeld der Regionalplanung mit dem Ziel, mit der 22. Änderung des Regionalplans Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wurden von der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, Gebiete abgeleitet, die eine besondere Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz aufweisen. Diese Gebiete wurden bereits auf der Ebene der Regionalplanung für eine Vorrang- oder Vorbehaltsgebietsausweisung ausgeschlossen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz kommen im Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz und in den umliegenden relevanten Bereichen nicht vor. Dementsprechend ergeben sich dadurch keine Restriktionen.

3.2.1.8 Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung (Landschaftsbild mit Werkstufe 4)

Durch die Regierung der Oberpfalz wurde eine Karte der Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf die Windkraftnutzung erstellt, in der der Regierungsbezirk in 4 Wertstufen von 1 (= geringe) bis 4 (= sehr hohe Landschaftsbildqualität) eingestuft wurde.

Es sollen Gebiete, die in Wertstufe 4 eingestuft wurden (Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung), dahingehend geprüft werden, ob sie von einer Windkraftnutzung freigehalten werden sollen. Dieses Kriterium lag als flächenhaftes Kriterium der bisherigen Regionalplanung zugrunde, wenngleich es nicht konsequent angewendet wurde. So wurde im Bereich nordöstlich Feistelberg sowie im nördlichen Bereich der Wittschauer Höhe jeweils ein Vorbehaltsgebiet in den Entwurf aufgenommen, obwohl dort eine Landschaftsbewertung in Wertstufe 4 erfolgte. Wenngleich mit diesem Kriterium den besonders markanten Bereichen besondere Berücksichtigung zukommen soll, ist der Markt Wernberg-Köblitz der Auffassung, dass dieses Kriterium nicht generell als (weiches) Ausschlusskriterium herangezogen werden soll, sondern nur in besonders begründeten Fällen von vornherein von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen werden soll.

Betrachtet man die Einwertung in die Wertstufen hinsichtlich der Landschaftsbildausprägung im Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz, so ist festzustellen, dass das
intensiv genutzte Naabtal mi seinen Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen einschließlich großzügiger Randzonen (z.B. strukturarme Landschaft um Saltendorf,
Nadelwaldgebiete zwischen Oberköblitz, Diebrunn bis Kötschdorf) in die höchste
Stufe 4 eingewertet werden, obwohl hier keine entsprechenden strukturellen Qualitäten ausprägt sind. Teile dieser Gebiete aufgrund dieser Einstufung von vornherein
von einer möglichen Windkraftnutzung auszuschließen, wird der Sachlage nicht gerecht. Dementsprechend soll einzelfallbezogen entschieden werden, welche Landschaftsbereiche aufgrund des Kriteriums von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Offensichtlich spielte dieses Kriterium bei der Zonierung der Naturpark-Schutzzone durch den Landkreis Schwandorf keine nennenswerte Rolle, da
die zonierten Gebiete teilweise mit erheblichen Flächenanteilen in Bereichen mit
Wertstufe 4 liegen.

In der Markt Wernberg-Köblitz liegen umfangreiche Landschaftsbereiche, die in die höchste Wertstufe 4 eingewertet werden (mehr als die Hälfte des Gemeindegebiets!!!). Wenngleich im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz attraktive Landschaftsbereiche ausgeprägt sind, stellt sich dennoch die Frage, inwieweit diese Einwertung der tatsächlichen Ausprägung gerecht wird.

3.2.1.9 Bergkuppen, Aussichtspunkte, Höhenrücken, exponierte Hanglagen, naturkundliche und kulturhistorische Anziehungspunkte (Landschaftselemente, kulturhistorische Einzelelemente und Ensembles mit hoher Fernwirkung, Baudenkmäler mit hoher Fernwirkung)

Die räumliche Nähe bzw. bestimmte Lage derartiger Objekte zu Windkraftanlagen kann grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung bis hin zur Verunstaltung und optischen Konkurrenz führen. Ein genereller Abstand als Ausschlußkriterium wird jedoch nicht definiert, da bei diesen Objekten zwingend eine einzelfallbezogene Bewertung erforderlich ist. Eine generelle Festlegung eines Abstandes wird hier der Sachlage nicht gerecht und würde in speziellen Einzelfällen die Windenergienutzung erheblich einschränken, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre. Die diesbezüglichen Schutzansprüche sind jedoch im jeweiligen Einzelfall intensiv zu beurteilen. Relevante, diesbezüglich grundsätzlich als beachtlich zu berücksichtigende Objekte sind im vorliegenden Fall die Burg Wernberg (415 m NN) und die Burg Leuchtenberg (585 m NN). Die Denkmalobjekte sind jeweils ca. 2,6 km vom nächstgelegenen Punkt der geplanten Konzentrationszonen entfernt (zu den Auswirkungen siehe Kap. 5.4.3).

3.2.1.10 Schutz-, Bann- und Erholungswälder

Da in Bannwäldern der Wald substanziell erhalten werden muss (mit streng zu handhabenden Ausnahmen bei Vorhaben im öffentlichen Interesse), ist eine Windkraftnutzung als hartes Kriterium in Bannwäldern nicht möglich. Bannwälder sind jedoch im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz nicht vorhanden.

Schutzwälder und Erholungswälder sind einzelfallbezogen in Abstimmung mit dem AELF zu bewerten, in wieweit eine Schutzfunktion jeweils aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich ist.

Ein genereller flächenhafter Ausschluss bzw. eine generelle Abstandsregelung wäre bezüglich dieses Kriteriums nicht sachgerecht und würde die Möglichkeit der Windenergienutzung in bestimmten Fällen ausschließen, ohne dass ein fachliches Erfordernis gegeben wäre.

Die Schutz- und Erholungswälder sind in der Karte "Restriktionen/ Planungsvorbehalte – Natur-, Landschafts- und Artenschutz" informell (teilweise) sowie in der Waldfunktionskarte für den Landkreis Schwandorf vollständig dargestellt.

3.2.2 Sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffgewinnung, Militär u.a.

3.2.2.1 Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete genießen aufgrund der besonderen Anforderungen und des besonderen Stellenwertes des Trinkwassers als Lebensmittel für den Menschen eine sehr hohe Bedeutung bei der Abwägung öffentlicher Belange.

Durch die Errichtung der erforderlichen Fundamentierungen und weitere flankierende Maßnahmen ist ein Eingriff in den Boden, welcher durch Wasserschutzgebietsverordnungen in der Regel ausgeschlossen wird, zwingend erforderlich.

Als hartes Kriterium wird deshalb die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen I und II regelmäßig ausgeschlossen.

Die Gemeinde möchte außerdem als "weiches" Kriterium auch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ebenfalls ausschließen, um dem hohem Stellenwert des Trinkwasserschutzes Rechnung zu tragen. Grundsätzlich möglich wäre zwar die Windenergienutzung im äußersten Randbereich der Zone III, wenn die im Merkblatt Nr. 1.2/8 "Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand August 2012, definierten Bedingungen und Voraussetzungen eingehalten werden (u.a. durch Errichtung einer getriebelosen Anlage, bei der die eingesetzte Menge wassergefährlicher Stoffe minimiert wird).

Die Gemeinde möchte jedoch generell, um Auswirkungen auf Trinkwassernutzungen von vornherein auszuschließen, als weiches Kriterium auch die Zone III generell von Windkraftanlagen frei halten.

In der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz ist westlich Unterköblitz ein Wasserschutzgebiet (Neunaigen/Wernberg) ausgewiesen. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt auf dem Gebiet der Stadt Schnaittenbach ein weiteres Wasserschutzgebiet.

Da diese Bereiche höhenmäßig sehr tief liegen und deshalb im weiteren Umfeld keine Potenzialflächen liegen, ergeben sich dadurch keine Restriktionen.

Im Bereich der Wittschauer Höhe war bisher ein Wasserschutzgebiet der Glaubendorfer Gruppe ausgewiesen, das im Jahre 2012 aufgehoben wurde. Sowohl im Regionalplanentwurf bei der Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets als auch bei der Zonierung der Naturpark-Schutzzone wurde dieser Bereich inselartig ausgenommen. Da mittlerweile also die sachliche Grundlage entfallen ist, wird dieser Bereich in die Potenzialfläche (und Konzentrationszone) einbezogen und durch den Markt Wernberg-Köblitz eine Zonierung und Befreiung nach § 67 BNatschG beantragt.

3.2.2.2 Überschwemmungsgebiete

Windkraftanlagen stellen bauliche Anlagen dar, die einschließlich der Nebenanlagen Abflußhindernisse darstellen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Überschwemmungsgebieten als hartes Kriterium nicht zulässig.

Im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz sind Überschwemmungsgebiete im Bereich der Naab und des Ehenebachs ausgewiesen. Restriktionen ergeben sich dadurch nicht, da diese weitab von möglichen Potenzialflächen liegen.

3.2.2.3 Siedlungen (Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, Einzelhausbebauung)

Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige raumbedeutsame Windkraftanlagen sind nicht innenbereichsverträglich und können deshalb ausschließlich außerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche errichtet werden. Sämtliche Siedlungsflächen sind demnach als harte Tabuzone anzusehen. Über die eigentliche Siedlungsfläche hinaus sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) außerdem weitere Schutzabstände (als hartes Ausschlußkriterium) einzuhalten, die sich aus den Berechnungen im jeweiligen Einzelfall, je nach Anlagentyp, Topographie usw. ergeben. Diese Abstände als hartes Ausschlußkriterium können nicht per se von vornherein als bestimmter Abstand definiert werden, da diese von verschiedenen Parametern abhängen. Methodisch ist es auch nicht sinnvoll, einen bestimmten Anlagentyp zu definieren und aus diesem allgemein gültig einen festen Abstand als hartes Kriterium zu definieren, da dies der Sachlage nicht gerecht wird, und sich z.B. bei einem anderen Anlagentyp mit anderen Summenschallleistungspegeln anders darstellt. Außerdem sind im jeweiligen Einzelfall die Vorbelastungen zu berücksichtigen. Das harte Ausschlußkriterium wird also wie folgt definiert:

- flächenhafter Ausschluss innerhalb der jeweiligen Siedlungsfläche, zuzüglich der erforderlichen Schutzabstände nach der TA Lärm (in Abhängigkeit vom Anlagentyp und von der Schalltechnischen Vorbelastung nach TA Lärm).

Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm stellen sich wie folgt dar:

	Tags [db (A)]	Nachts [db (A)]
Industriegebiet (GI)	70	70
Gewerbegebiet (GE)	65	50
Dorfgebiet (MD/MI)	60	45
Wohngebiet (WA)	55	40
Reines Wohngebiet (WR)	50	35
Krankenhaus, Kurgebiet	45	35

Nach den "Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 20.12.2011 werden bei einer Windfarm mit einem Summenschallleistungspegel von 110 dB(A) bei nicht vorbelasteten Gebieten folgende Abstände schalltechnisch als unproblematisch erachtet:

- 800 m zu einem Allgemeinen Wohngebiet
- 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet

Im bisherigen Entwurf des Regionalplans zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – das Verfahren ruht derzeit und ist nach einem Urteil des VGH München vom 18.06.2014 für die nachgelagerten Planungen nicht bindend – wurden folgende Kriterien, über die gesetzlich erforderlichen harten Ausschlußkriterien hinausgehend, festgelegt:

- genereller Abstand zu Wohn-, Mischgebieten und Einzelhausbebauung im Außenbereich einschließlich Wohn- und Mischgebiete gemäß Bauleitplanung, sowie Erholungswohngebiete und Campingplätze: einheitlich 800 m
- gewerbliche und industrielle Siedlungsgebiete: 500 m

Zwischenzeitlich hat der VGH Bayern im Beschluss vom 21.01.2013 (Az. CS 12.2297) einheitliche Mindestabstände für rechtswidrig erachtet, zumindest wenn dies dazu führt, dass der Windkraft nicht mehr substanzieller Raum eingeräumt wird.

Nach der Urteilsbegründung kann zwar ein Planungsträger in einem ersten Schritt einer Planung relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zu Grunde legen. Die Gemeinde kann durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des hinnehmbaren steuern, muss also planerisch nicht das ermöglichen, was immissionsschutzrechtlich gerade noch möglich ist. Wenn sich jedoch abzeichnet, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum eingeräumt wird, ist das Auswahlkonzept zu überprüfen. Abwägungsfehlerhaft ist eine solche am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung dann, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber der Gemeinde zubilligt, städtebaulich nicht mehr begründbar ist.

Ein einheitlicher Schutzabstand zu allen Arten von Siedlungen wird nach dem Beschluß den unterschiedlichen Schutzansprüchen der unterschiedlichen Bereiche nicht gerecht, da im vorliegenden Fall sich insgesamt nur relativ geringe Nutzungsmöglichkeiten für die Windkraft im Gemeindegebiet abzeichnen, so dass dafür Sorge getragen werden muss, dass der Windkraft substanzieller Raum eingeräumt wird. Insbesondere wird herausgestellt, dass gerade Einzelhausbebauung geringere Schutzansprüche genießt. "Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u. U. auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet." (Zitat aus dem Beschluß, Randnummer 33).

Unter Berücksichtigung aller Aspekte hinsichtlich der Kriterien zu den Siedlungsabständen macht sich die Gemeinde neben den genannten harten Kriterium (flächenhafte Freihaltung zuzüglich Mindestabstand nach TA Lärm) folgende weiche Kriterien zu eigen:

- Wohngebiete und Mischgebiete, Erholungswohngebiete und Campingplätze,
 einschließlich bereits erfolgter bauleitplanerischer Widmungen:
 800 m
- gewerbliche und industrielle Siedlungsgebiete, einschließlich bereits erfolgter bauleitplanerischer Widmungen:

700 m

500 m

- Einzelhausbebauung im Außenbereich:

Damit kann zum einen den hohen Schutzansprüchen der anliegenden Bevölkerung in angemessenem Umfang Rechnung getragen werden und der Ermessungsspielraum über das immissionsschutzrechtlich gerade noch Zulässige hinaus ausgeschöpft werden. Darüber hinaus wird jedoch den unterschiedlichen Schutzansprüchen der Arten von Bebauung Rechnung getragen und der Windenergienutzung insgesamt ausreichend substanzieller Raum eingeräumt.

Der Markt Wernberg-Köblitz hat sich bewusst entscheiden, über die gesetzlich zwingend erforderlichen Schutzabstände (hartes Kriterium) den ihr zustehenden Ermessungsspielraum auszuschöpfen und über weiche Kriterien größere Siedlungsabstände festzulegen.

Allgemeine Wohngebiete, soweit vorhanden, genießen nach der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und der TA Lärm den höchsten Schutz unter den Arten der baulichen Nutzung (Reine Wohngebiete und Krankenhausgebiete sind im Markt Wernberg-Köblitz nicht vorhanden). Zu den Allgemeinen Wohngebieten ist ein Abstand von mindestens 800 m, gemessen vom äußersten Anlagenteil (Rotor) zum nächstgelegenen Wohnhaus bzw. bauleitplanerisch ausgewiesenen Bereich, einzuhalten.

Damit wird neben dem höheren Schutz in Bezug auf Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung und sonstige Auswirkungen auch ein Entwicklungsspielraum im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde geschaffen. Auch die Akzeptanz in der Bevölkerung wird dadurch erheblich verbessert, ohne andererseits die Möglichkeiten der Windenergienutzung substanziell zu stark zu beschneiden.

Für Misch- und Dorfgebiete, für die nach der DIN 18005 und der TA Lärm höhere Orientierungswerte als für Allgemeine Wohngebiete gelten, wird ebenfalls (einschließlich der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche) ein Abstand von 800 m festgesetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mittlerweile in vielen Misch- und Dorfgebieten die Wohnnutzung vorherrscht, so dass faktisch in vielen Fällen die gleichen Schutzansprüche bestehen wie in Allgemeinen Wohngebieten.

Gewerbliche und industrielle Siedlungsbereiche erfordern geringere Schutzabstände. Gewerbe- und Industriegebiete gibt es in der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz im Bereich der Hauptorte sowie in größerem Umfang westlich der Autobahn A 93. Mit dem Schutzabstand von 500 m werden über die immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen Abstände hinaus noch gewisse Entwicklungsspielräume für mögliche zukünftige Ausweisungen eingeräumt. Da jedoch im weiteren Umfeld der Gewerbe- und Industriegebiete einschließlich der Sondergebiete keine Potenzialflächen liegen, ergeben sich bezüglich dieser gewerblich-industriell genutzten Gebiete faktisch keine Einschränkungen.

Für Einzelanwesen im Außenbereich wird ein Mindestabstand von 700 m definiert. Damit wird der durch den Beschluss des VGH Bayern vom 21.01.2013 ausführlich bestätigten Erfordernis einer Differenzierung der Schutzabstände Rechnung getragen (siehe obige ausführlichen Erläuterungen). Insbesondere Einzelbebauung im Außenbereich genießt demnach einen geringeren Schutzanspruch. Dementsprechend wird ein gegenüber geschlossener bzw. bauleitplanerisch gewidmeter Bebauung geringerer Abstand festgelegt. Dieser berücksichtigt aber die dennoch faktisch hohen Schutzansprüche und schränkt andererseits die Windkraftnutzung nicht substanziell ein.

Damit kommt insgesamt im Hinblick auf die Schutzabstände ein ausgewogenes Kriterienkonzept hinsichtlich der Siedlungsabstände zur Anwendung, das die Schutzansprüche ausreichend berücksichtigt, und der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der sonstigen Restriktionen ausreichend Raum einräumt.

Auf den nachgelagerten Planungsebenen (gegebenenfalls aufzustellender Bebauungsplan und immissionsschutzrechtliches Verfahren) sind die Auswirkungen auf die Siedlungen durch die bei Windkraftanlagen relevanten Immissionen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorbelastungen im Detail gutachterlich zu prüfen und nachzuweisen, dass keine Überschreitungen der Grenz- und Orientierungswerte hervorgerufen werden.

3.2.2.4 Verkehrsinfrastruktur

Zu Verkehrstrassen, nämlich gewidmeten Straßen (Kreis-, Staats-, Bundesstraßen und Autobahnen) soweit Bahnlinien sind ebenfalls entsprechende Schutzabstände einzuhalten.

Zu den Straßen sind Anbauverbotszonen einzuhalten (15/20/40 m), die zuzüglich des Rotordurchmessers als hartes Ausschlußkriterium zwingend von Windenergie-anlagen freizuhalten sind. Bei Bahnlinien gibt es keine festen Anbauverbotszonen, so dass kein hartes Ausschlußkriterium für Bahnlinien festzulegen ist. Allerdings sind

im weiteren Umfeld der Bahnlinie Regensburg-Weiden, die das Gemeindegebiet durchquert, keine Potenzialflächen ausgeprägt.

Als sog. weiches Kriterium wird, um die Schutzwirkung für die tragenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sicher zu gewährleisten, zu allen klassifizierten Straßen und zu den Bahnlinien ein Abstand von 100 m festgelegt.

Im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz gibt es mehrere klassifizierte Straßen, u.a. die Autobahnen A 93 und A 6, die Bundesstraße B 14 und verschiedene Staats- und Kreisstraßen (siehe Karte "Restriktionen (Planungsvorbehalte: Kriterium Siedlung, Infrastruktur ...").

Insbesondere im Hinblick auf die Autobahnen, besonders die Autobahn A 6, ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Detail zu untersuchen, ob nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr der Autobahnen ausgelöst werden können (z.B. Erstellung eines Eiswurfgutachtens). Gefährdungen des Verkehrs sind in jedem Fall auszuschließen.

3.2.2.5 Hochspannungsfreileitungen

Hochspannungsfreileitungen sind wichtige Versorgungstrassen, die als hartes Kriterium flächenhaft frei zu halten sind.

Um einen zusätzlichen Schutz dieser für die Grundversorgung elementar wichtigen Trassen sicher zu stellen, wird als weiches Ausschlußkriterium ein Schutzabstand von 100 m definiert (analog der Regionalplanung).

Die in der Gemeinde verlaufenden Hochspannungsfreileitungen sind in der Karte "Restriktion/Planungsvorbehalte: Siedlungen, Infrastrukturen …" dargestellt.

3.2.2.6 Flugverkehr / Militär

Flugplätze mit Bautenschutzbereichen sind flächenhaft freizuhalten. Für Nachttieffluggebiete für Militärjets gilt eine Höhenbeschränkung laut Kriterienliste (siehe Kap. 3.1). Darüber hinaus gibt es für Hubschrauber-Verbindungsstrecken einen Abstandsbereich von 300 bzw. 600 m.

Solche Gebiete für den zivilen bzw. militärischen Flugverkehr sind im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden, so dass sich dadurch keine Restriktionen ergeben würden. Sollten Höhenbeschränkungen gelten, sind diese bei der Errichtung von Anlagen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Einzelstandorte zu prüfen.

3.2.2.7 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nach Regionalplan

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der Rohstoffsicherung von Sand, Kies, Ton, Natursteinen usw. Sie stellen einen wichtigen öffentlichen Belang als Basis für die heimische Bauwirtschaft und verarbeitende Industrie dar.

Vorranggebiete sind als hartes Kriterium flächenhaft freizuhalten.

Als weiches Ausschlußkriterium werden zudem auch Vorbehaltsgebiete und in Gebieten, in denen gesprengt wird (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturstein) außerdem ein Sprengbereich von 300 m von der Windenergienutzung freigehalten.

Im Gemeindegebiet von Wernberg-Köblitz gibt es nur in sehr geringem Umfang regionalplanerisch ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau (im Bereich des Naabtals), so dass sich dadurch faktisch keine Restriktionen ergeben.

3.2.2.8 Wetterradarstation Eisberg

Gemäß den Ausführungen in der Mitteilung des Deutschen Wetterdienstes "Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Meßsystems des Deutschen Wetterdienstes" sind zu den Wetterradarstationen bestimmte Restriktionen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen. In der Region liegt die Wetterradarstation "Eisberg" im Tännesberger Wald. Im Nahkreis von 5 km ist die Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen, was jedoch das Planungsgebiet nicht tangiert (hartes Ausschlusskriterium).

Im Abstand von 5-15 km, was das Gemeindegebiet berührt, sind Höhenbeschränkungen der Anlagen festgelegt, die im Falle der Station Eisberg zwischen 800 m NN (bei 5 km Abstand) und 816 m NN (bei 15 km Abstand) betragen. Die nach Kilometer Entfernung gestaffelten Höhenbeschränkungen sind in der Karte "Restriktionen/Planungsvorbehalte: Siedlungen, Infrastruktur…" und in der Karte der Konzentrationszonen dargestellt.

Innerhalb des Gemeindegebiets Wernberg-Köblitz liegt eine Höhenbeschränkungszone im Abstandsbereich 12-15 km (Höhenbeschränkung auf 810 m bei 12 km Abstand bis 816 m NN bei 15 km Abstand). Hierzu ist, auch nach den Angaben des Deutschen Wetterdienstes, eine einzelfallbezogene Prüfung auf den nachgelagerten Planungsebenen unter Berücksichtigung der Höhenbeschränkungen des DWD gemäß der "Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Meßsysteme des Deutschen Wetterdienstes" im Radius 5-15 km durchzuführen.

Nur die Freihaltung innerhalb des 5 km-Radius, stellt ein hartes Ausschlusskriterium dar.

3.3. Potenzialflächen

Aus einer Überlagerung alles zugrunde gelegter harter und weicher Ausschlußkriterien der Bereiche Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Siedlungen, Infrastruktur u.a. ergeben sich Potenzialflächen, die durch kein einziges der Ausschlußkriterien erfasst werden.

Diese Potenzialflächen, die in der Karte "Potenzialflächen für die Konzentrationszonenausweisung" dargestellt sind und grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen können, sind im folgenden weiter zu überprüfen, inwieweit in diesen Bereichen tatsächlich Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

Insgesamt wurden im Gemeindegebiet Wernberg-Köblitz 6 Potenzialflächen unterschiedlicher Größenordnung ermittelt.

4. Auswahl der Konzentrationszonen mit Begründung

4.1 Bewertung der Potenzialflächen im Hinblick auf ihre Eignung als Konzentrationszonen (siehe auch Karte Potenzialflächen für Konzentrationszonen, Teilblätter 1 und 2)

Als Potenzialflächen werden alle Flächen des Gemeindegebiets durch räumliche Überlagerung der harten und weichen Ausschlußkriterien abgeleitet. Innerhalb der Potenzialflächen trifft keines der harten oder weichen Ausschlußkriterien zu, so dass diese Bereiche grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Frage kommen. Allein aufgrund des umfangreichen Landschaftsschutzgebiets und der erforderlichen Siedlungsabstände ergeben sich nur in relativ geringem Umfang Potenzialflächen für die Windkraftnutzung.

Als Mindestgröße für die Ausweisung einer Konzentrationszone definiert die Gemeinde eine Fläche von 20 ha. Kleinere Flächen ermöglichen aus der Sicht der Gemeinde keine ausreichende Konzentration der Windkraftnutzung, wie sie mit dem Verfahren angestrebt wird. Die Potenzialfläche 2 stellt funktional eine Fortführung zwischen den Potenzialflächen 1 und 3 dar, die nur durch die Verkehrstrassen A 6 und Kreisstraße SAD 25 getrennt sind, so dass hier aufgrund der besonderen räumlichen Situation eine Konzentrationszonenausweisung grundsätzlich möglich sein soll.

4.1.1 Potenzialfläche 1

Die Potenzialfläche 1 liegt im östlichsten Teil des Gemeindegebiets im Bereich des sog. Schwarzholzes auf einer Höhe von ca. 570-612 m NN. Im nördlichen Teil existiert bereits eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N117 (Nabenhöhe 140,6 m). Der Standort ist in der Potenzialkarte eingetragen. Die Potenzialfläche weist eine Größe von ca. 20,15 ha auf. Ihre Einstufung als Potenzialfläche wurde durch die rechtskräftig durchgeführte Zonierung (rechtskräftig seit 22.11.2013) für die Windenergienutzung ermöglicht. Damit erstreckt sich der Status als Naturpark-Schutzzone im Hinblick auf die Windenergienutzung nicht mehr auf den Bereich dieser Potenzialfläche, wenngleich die Schutzzone an sich weiter auch in diesem Bereich besteht. Der Umgriff der Potentialfläche entspricht weitgehend der Naturpark-Zonierung und geht lediglich im Norden (dort keine Naturpark-Schutzzone) geringfügig über die Zonierungsfläche hinaus. Funktional hängt die Potenzialfläche 1 mit den Potenzialflächen 2 und 3 zusammen. Sie sind lediglich durch die Autobahn A 6 und die Kreisstraße SAD 25 voneinander räumlich getrennt.

Aufgrund der relativen Großflächigkeit der Potenzialfläche, im Zusammenhang mit den Potenzialflächen 2 und 3, die eine Errichtung mehrerer großer Windenergieanlagen ermöglicht, sowie der Tatsache, dass bereits eine Windkraftanlage vorhanden ist, soll die Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung aus-

gewiesen werden. Auch sonstige, z.B. weitere städtebauliche oder andere Gründe sprechen nicht gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone.

Die Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe liegt laut dem Windatlas 2014 bei ca. 5,8 m/s.

In der bisherigen Regionalplanung war der Bereich dieser Potenzialfläche teilweise als Vorranggebiet geplant (südlicher Teil).

Innerhalb der Potenzialfläche 1 überwiegt die Waldbestockung, praktisch ausschließlich mit Nadelwald, überwiegend aus Fichte und untergeordnet Kiefer. Im äußersten nördlichen und im mittleren Teil ist intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgeprägt. Im Nordwesten grenzt die "Ödfläche bei Deindorf" an, die als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen ist. Die ursprünglichen mageren Altgrasbestände sind jedoch mittlerweile von Gebüschen vollständig überwachsen.

4.1.2 Potenzialfläche 2

Die Potenzialfläche 2 liegt nördlich der Potenzialfläche 1 und weist eine Fläche von lediglich 2,12 ha auf. Sie liegt auf einer Höhe um 570 m NN. Auch auf dieser Fläche treffen keine Ausschlußkriterien zu, so dass eine Konzentrationszonenausweisung grundsätzlich möglich wäre. Bei der bisherigen Regionalplanung waren im Bereich der Potenzialfläche 2 keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete geplant, u.a. aufgrund der geringen Flächengröße.

Wie jedoch bereits ausgeführt, hängt die Potenzialfläche 2 mit der Potenzialfläche 1 und 3 räumlich zusammen, und ist lediglich durch die Straße A 6 und Kreisstraße SAD 25 getrennt. Aufgrund dieses Zusammenhangs ist es sinnvoll, diese Teilfläche trotz ihrer für sich gesehen geringen Fläche grundsätzlich als Konzentrationszone ausweisen zu können.

Die Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe beträgt laut dem Windatlas 2014 bei ca. 5,9 m/s.

Die Potenzialfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Intensivgrünland, im mittleren Bereich als Acker. Schützenswerte Strukturen liegen nicht im Umfeld.

4.1.3 Potenzialfläche 3

Die Potenzialfläche 3 liegt im östlichen Teil des Gemeindegebiets im Bereich der Wittschauer Höhe, nördlich der Kreisstraße SAD 25. Sie umfasst eine Fläche von ca. 52,91 ha und ist damit mit der Potenzialfläche 4 die größte Potenzialfläche für die Windkraftnutzung. Sie liegt auf einer Höhe zwischen ca. 550 und 597 m NN. Alle Ausschlußkriterien treffen auch auf dieser Fläche nicht zu.

Diese ausgedehnte, weitgehend im Bereich von Nadelwaldflächen auf einer Höhe bis 597 m NN liegende Potenzialfläche weist ein vergleichsweise gutes Winddarge-

bot auf, mit Windgeschwindigkeiten in 130 m Höhe von ca. 6,0 m/s. Ihre Einstufung als Potenzialfläche wurde durch die rechtskräftige Zonierung der Naturpark- Schutzzone ermöglicht. Die Grenzen der Zonierung entsprechen exakt der Abgrenzung der Potenzialfläche. Eine zentrale Fläche wurde bisher nicht zoniert, da hier bis zur Aufhebung im Jahre 2012 noch ein Wasserschutzgebiet rechtskräftig ausgewiesen war. Nachdem der sachliche Zusammenhang entfallen ist, wäre es sinnvoll, diesen Bereich in die Potenzialfläche aufzunehmen. Da derzeit eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt wird, wird diese Teilfläche nicht in die Potenzialfläche aufgenommen. Eine zukünftige Zonierung dieses Bereichs wird angestrebt.

In dem bisherigen Regionalplanentwurf war die Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet vorgesehen.

Aufgrund der relativen Großflächigkeit und der Tatsache, dass bereits eine Windkraftanlage vorhanden ist (am Südrand der Potenzialfläche), soll die Potenzialfläche als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Die Potenzialfläche ist bisher, außer einer kleinen landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden, praktisch ausschließlich mit Wald bestockt. Untergeordnet findet man Laubholzanteile. Es sind jedoch fast nur Nadelholzforste mit dominierender Fichte und Kiefer ausgeprägt.

Der nördliche Teil der Potenzialfläche liegt innerhalb eines Bereichs, der als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung eingestuft wurde (mehr als die Hälfte des Gemeindegebiets wurde in diese Stufe eingewertet). Anlass für die Einstufung ist wohl die relative Nähe zur Burgruine Leuchtenberg. Der Randbereich der um die Burgruine gezogenen Radien reicht gerade noch in die Potenzialfläche hinein. Aufgrund der doch bereits relativ großen Entfernung und zudem der Tatsache, dass der Bereich strukturell keine besonderen landschaftsästhetischen Qualitäten aufweist, soll auch dieser nördliche Teilbereich in die Potenzialfläche einbezogen werden. Auch beim Regionalplanentwurf und der Zonierung wurden diese Teilbereiche in die mögliche Windkraftfläche aufgenommen. Auf der nachfolgenden Planungsebene ist jedoch eine detaillierte Betrachtung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Burgruine, erforderlich (siehe hierzu auch Ausführungen in Kap. 5.4.1).

Die Fläche ist auch aufgrund ihrer Größe und Ausprägung grundsätzlich sehr gut als Konzentrationsfläche geeignet. Am südlichen Rand der Konzentrationszone existiert bereits eine Windkraftanlage des Typs Nordex N117 (Nabenhöhe 140,6 m).

4.1.4 Potenzialfläche 4

Die Potenzialfläche 4 mit einer Fläche von 67,37 ha befindet sich nordöstlich von Feistelberg, im Bereich westlich des Luhebergs auf einem relativ langgezogenen Höhenzug.

In diesem Bereich wurde in der bisherigen Regionalplanung im westlichsten Abschnitt ein Vorbehaltsgebiet geplant (361 L).

Die Grundlagen für die Einstufung als Potenzialfläche für die Windkraftnutzung legte die Zonierung der Naturpark-Schutzzone durch den Kreistag (rechtskräftig seit 22.11.2013). Der Zonierungsbereich ist flächenmäßig mit der Abgrenzung der Potenzialfläche identisch.

Aufgrund der relativen Großflächigkeit der Potenzialfläche soll diese als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Auch sonstige, z.B. weitere städtebauliche oder andere Gründe, sprechen nicht gegen die Ausweisung als Konzentrationszone.

Die Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe beträgt laut dem Windatlas 2014 ca. 5,4 bis 5,5 m /s.

Abgesehen von einer kleineren, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilfläche im Süden ist der Bereich der Potenzialfläche durchgehend mit Wald bestockt, wobei Kiefer und Fichte absolut dominieren. Es sind überwiegend strukturarme Forste ausgeprägt.

Die gesamte Potenzialfläche liegt innerhalb eines Bereichs, der als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung eingestuft wurde (wie erwähnt, wurde mehr als die Hälfte des Gemeindegebiets Wernberg-Köblitz in die Stufe 4 eingewertet). Dieses Kriterium soll nach der Kriterienliste einzelfallbezogen beurteilt werden. Eine Heranziehung als weiches Tabukriterium würde bedeuten, dass alleine aufgrund dieses Kriteriums mehr als die Hälfte des Gemeindegebiets von einer Windkraftnutzung von vornherein ausgeschlossen wäre, obwohl die Abgrenzung zum Teil schwer nachvollziehbar ist. Die Potenzialfläche liegt z.T. noch innerhalb des Radius, der um die Burg Wernberg gezogen wurde, zum anderen gehört diese zu der Zone, die um das Naab- bzw. im Norden das Luhetal gezogen wurde. Hierzu ist anzumerken, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine oder nur sehr geringe Sichtbeziehungen zum Luhetal bestehen, da die zum Luhetal vorgelagerten Kuppen wie Achberg, Koppelberg, Lindach, Galgenberg und Mitterbühl eine relativ starke Horizontüberhöhung und damit Abschirmung bewirken. Die Potenzialfläche weist auch strukturell keine besonderen landschaftsästhetischen bzw. für die naturbezogene Erholung besonders relevanten Qualitäten auf. Offensichtlich wurde dieses Kriterium, obwohl es als weiches Ausschlusskriterium in der Kriterienliste enthalten war, bei der Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets in der Regionalplanung nicht berücksichtigt. Auch bei der Zonierung der Naturpark-Schutzzone wurde offensichtlich darin kein Grund gesehen, die Fläche von einer Zonierung für die Windkraftnutzung auszuschließen.

Es ist jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen im Detail zu prüfen, welche Landschaftsbildbeeinträchtigungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Burg Wernberg sowie dem Naab- und Luhetal zu erwarten sind (siehe hierzu auch Erläuterungen in Kap. 5.4.3). Diese insgesamt für die Windkraftnutzung nach derzeitigem Kenntnisstand gut geeignete Fläche soll deshalb als Potenzialgebiet abgegrenzt werden.

4.1.5 Potenzialfläche 5

Die Potenzialfläche 5 mit einer Fläche von 5,65 ha und einer Höhenlage von ca. 500 bis 505 m NN liegt inmitten einer intensiv ackerbaulich genutzten freien Flur zwischen Oberndorf und Saltendorf im westlichen Gemeindegebiet. Bei der geringen Fläche wäre lediglich die Errichtung einer Einzelanlage möglich, was seitens der Gemeinde aufgrund der angestrebten Konzentrationswirkung nicht gewünscht wird. Die Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe beträgt gemäß aktuellem Windatlas ca. 5,1 m/s.

Aufgrund der geringen Größe und der exponierten Lage soll die Potenzialfläche nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden.

4.1.6 Potenzialfläche 6

Die Potenzialfläche 6 im äußersten westlichen Gemeindegebiet hat eine Fläche von lediglich 1,62 ha. Wie bei der Potenzialfläche 5 wäre allenfalls nur die Errichtung einer einzelnen Windkraftanlage realisierbar. Dies ist seitens der Gemeinde wegen der mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigten Konzentration der Windkraftnutzung nicht erwünscht.

Außerdem liegt die Fläche westlich Neunaigen auf einer Höhe von ca. 420 m NN. Die Windgeschwindigkeit in 130 m Höhe liegt gemäß Windatlas 2014 lediglich bei 4,7 m/s.

Eine Konzentrationszone wird deshalb in diesem Bereich nicht ausgewiesen.

4.2 Konzentrationszonen

4.2.1 Allgemeine Festsetzungen

Die in vorliegender 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wernberg-Köblitz auszuweisenden Flächen werden als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen und verbindlich festgelegt.

Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz hat aus den ermittelten Potenzialflächen diejenigen Gebiete als Konzentrationszonen ausgewählt, die im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte für die raumbedeutsame Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Ausgeschieden werden lediglich kleinflächige Gebiete, um dem angestrebten Konzentrationsgedanken Rechnung zu tragen. Diese kleinen Gebiete haben außerdem ein geringes Winddargebot und liegen zu den umliegenden Orten relativ stark exponiert. Bei diesem Abwägungsprozess wird der Erfordernis Rechnung getragen, der Windkraftnutzung substanziellen Raum einzuräumen. Alle größeren Potenzialflächen, die aufgrund der Kriterien ermittelt wurden, und in denen eine entsprechende Konzentration möglich ist, werden als Konzentrationszonen ausgewiesen.

Es wird festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sind.

Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen gelten für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m.

Mit den getroffenen Regelungen ist die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Wernberg-Köblitz klargestellt. Windenergieanlagen sind ausschließlich im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen zulässig.

Außerhalb der geplanten Konzentrationsflächen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung entgegen (Planungsvorbehalt).

Die Abgrenzung der Konzentrationszonen ergibt sich aus der planlichen Darstellung des Deckblattes (Konzentrationszonen).

Dabei gilt:

Die Windenergieanlage muss einschließlich Rotor und sonstiger Anlagenbestandteile innerhalb der Konzentrationszone liegen, wenn die Schutzzone des Naturparks unmittelbar angrenzt. Anlagenbestandteile dürfen sich also nicht auf den Bereich der Naturpark-Schutzzone erstrecken.

In den nicht an die Naturpark-Schutzzone angrenzenden Bereichen muss der Maststandort innerhalb der Konzentrationszone liegen. Die sonstigen Regelungen, wie Abstand zu den Siedlungen (z.B. Allgemeines Wohngebiet oder Dorfgebiet 800 m Abstand zum äußersten Anlagenbestandteil der Windkraftanlage = Rotor) bzw. zu Straßen (100 m) sind jedoch in jedem Fall zwingend einzuhalten.

Zusätzliche einzelfallbezogene Prüfung der Höhe der baulichen Anlagen (Windenergieanlagen) auf den nachgelagerten Planungsebenen (immissionsschutzrechtliches Verfahren):

Die Höhe der Windenergieanlagen soll gemäß den Unterlagen des DWD in dem betroffenen Bereich des östlichen Gemeindegebiets (betrifft die Konzentrationszonen 1-3) im Radius 12 km Abstand auf 810 m NN bis zum Radius 15 km Abstand auf 816 m NN begrenzt werden. Über 15 km Abstand gelten diesbezüglich keine Beschränkungen mehr (Darstellung siehe Karte Restrektionen/(Planungsvorbehalte: Siedlungen, Infrastruktur, ...). Es ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine einzelfallbezogenen Prüfung durchzuführen, inwieweit es durch konkret geplante Windkraftanlagen zu einer relevanten Beeinträchtigung der Wetterradarstation Eisberg kommt (Bereich 5-15 km, konkret im Gemeindegebiet Radius 12-15 km).

4.2.2 Konzentrationszone 1: Schwarzholz

Die Konzentrationszone 1 im östlichen Teil des Gemeindegebiets weist eine Fläche von ca. 20,15 ha auf und entspricht vollumfänglich der Potenzialfläche 1.

Der höchste Punkt der Konzentrationszone liegt bei ca. 612 m NN.

Nach Norden liegt die Konzentrationszone 2a, wiederum nördlich anschließend die Konzentrationszone 2, die jeweils lediglich durch eine Straße getrennt sind (A 6, SAD

25). Mit den beiden Konzentrationszonen 2a und 2 entsteht eine mehr oder weniger zusammenhängende Konzentrationsfläche von ca. 89,24 ha.

Die geplante Konzentrationszone war im bisherigen Entwurf des Regionalplans bereits teilweise als Vorranggebiet vorgesehen.

Im Bereich der Flur-Nr. 56, Gemarkung Deindorf, wurde bereits eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 140,60 m errichtet.

Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter siehe Umweltbericht, Kap. 5, zu den artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kap. 6.

Darüber hinaus ist die Erschließung gesichert. Das Gebiet wird über die vorhandenen Feld- und Waldwege erschlossen, wobei Ausbaumaßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich sind. Im Zuge der Errichtung der bereits existierenden Windkraftanlage wurden bereits Wegebaumaßnahmen durchgeführt. Diese werden im Einzelnen im Einzelgenehmigungsverfahren aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen geprüft. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des Netzanschlusses.

Bodendenkmäler sind im Bayernviewer Denkmal in diesem Bereich nicht verzeichnet, so dass sich daraus keine weiteren Einschränkungen ergeben werden.

Auf die Altlastenverdachtsfläche auf Flur-Nr. 294, Gemarkung Woppenhof wird hingewiesen. Sollten auf diesem Grundstück Windkraftanlagen errichtet werden, sind die entsprechenden Anforderungen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

Zusammenfassend betrachtet weist der abgegrenzte Bereich im Bereich des Schwarzholzes nach dem aktuellen Kenntnisstand günstige Voraussetzungen für die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung auf. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans überschlägig geprüft. Darüber hinaus sind auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierte Untersuchungen erforderlich, um zu ermitteln, inwieweit eine weitere Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone tatsächlich möglich ist.

4.2.3 Konzentrationszone 2: Wittschauer Höhe

Die Konzentrationszonen 2 und 2a im Osten des Gemeindegebiets haben eine Fläche von 52,91 ha bzw. 2,12 ha und entsprechen den Potenzialflächen 3 und 2 (flächengleiche Abgrenzung).

Der höchste Punkt der Konzentrationszone 2 liegt bei ca. 597 m NN, der Zone 2a bei ca. 578 m NN.

Die beiden Konzentrationszonen sind lediglich durch die Kreisstraße SAD 25 getrennt. Südlich liegt die Konzentrationszone 1 (Schwarzholz), die lediglich durch die Autobahn A 6 von der Konzentrationszone 2a abgeschnitten wird.

Die geplante Konzentrationszone 2 war bisher in ihren äußeren Grenzen im Entwurf des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet 362L ausgewiesen. Lediglich der Bereich des bisherigen, mittlerweile aufgehobenen Wasserschutzgebiets der Glaubendorfer

Gruppe war ausgespart und ist auch in der Zonierung der Naturpark-Schutzzone nicht enthalten. Nachdem die rechtlichen Grundlagen durch die fehlende Zonierung nicht gegeben sind, wird dieser Bereich aus der Konzentrationszone ausgenommen.

Der Bereich der Konzentrationszone 2a wurde wohl aufgrund der für sich gesehen geringen Fläche bisher nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in dem Entwurf des Regionalplans geführt.

Im Bereich der Flur-Nr. 128 der Gemarkung Deindorf wurde bereits eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 140,60 m errichtet.

Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter siehe Umweltbericht Kap. 5, zu den artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kap. 6.

Darüber hinaus ist die Erschließung gesichert. Die Gebiete werden über die vorhandenen Feld- und Waldwege bzw. bei der Konzentrationszone 2a über die SAD 25 erschlossen. Bei den Feld- und Waldwegen sind Ausbaumaßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich, die jedoch erst auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierter geplant werden können. Entsprechende Vereinbarungen sind zu schließen. Die Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen sind ebenfalls im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen zu ermitteln. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des Netzanschlusses.

Bodendenkmäler sind im Bayernviewer Denkmal in diesem Bereich nicht verzeichnet, so dass sich daraus keine weiteren Einschränkungen ergeben werden.

Auf die im Randbereich der Konzentrationszone 2a liegende Altlastenverdachtsfläche Flur-Nr. 76 der Gemarkung Deindorf wird hingewiesen. Sollten in diesem Bereich Windkraftanlagen errichtet werden, sind die entsprechenden Anforderungen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

Desweiteren wird auf die in die Planzeichnung eingetragene Richtfunkstrecke hingewiesen. Der Bereich um die Richtfunkstrecke ist nach Angaben des Betreibers (Deutsche Telekom) beidseits in einem Abstand von 25 m von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend betrachtet weisen die abgegrenzten Bereiche auf der Wittschauer Höhe nach dem aktuellen Kenntnisstand günstige Voraussetzungen für die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung auf. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans überschlägig geprüft. Darüber hinaus sind auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierte Untersuchungen erforderlich, um zu ermitteln, inwieweit eine Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich möglich ist.

4.2.4 Konzentrationszone 3: Feistelberg

Die Konzentrationszone 3 nordöstlich Feistelberg hat eine Fläche von 67,37 ha und entspricht flächengleich der Potenzialfläche 4.

Der höchste Punkt der Konzentrationszone liegt bei ca. 565 m NN.

Die geplante Konzentrationszone war bisher im östlichen Teil als Vorbehaltsfläche 361L im Entwurf des Regionalplans ausgewiesen. Trotz der Einstufung der geplan-

ten Konzentrationszone in ein Gebiet mit Wertstufe 4 hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde die gesamte Fläche, wie sie hier als Konzentrationszone vorgesehen ist, bezüglich der Naturpark-Schutzzone zoniert. Warum dieser Bereich überhaupt in die Wertstufe 4 hinsichtlich des Landschaftsbildes eingewertet wurde, ist nicht oder nur teilweise nachvollziehbar. Sicherlich liegt die Fläche auf einem Höhenrücken zwischen den Gemeindegebieten Wernberg-Köblitz und Luhe-Wildenau, wobei der Höhenscheitel noch deutlich innerhalb des Gemeindegebiets Wernberg-Köblitz liegt. Besondere landschaftsästhetische Qualitäten bzw. Empfindlichkeiten liegen jedoch nicht vor, die einen Ausschluss des Gebiets von der Windkraftnutzung begründen würde. Eine Einsehbarkeit vom Luhetal aus ist nicht oder nur eingeschränkt gegeben, da durch die dem Luhetal vorgelagerten verschiedenen kleineren Kuppen eine Horizontüberhöhung bewirkt wird, die die Einsehbarkeit des Bereichs der Konzentrationszone stark einschränkt bzw. unterbindet. Dies bewog offensichtlich auch den Kreistrag, diese Fläche in der gewählten Abgrenzung der Konzentrationszone in die Zonierung der Naturpark-Schutzzone aufzunehmen.

Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter siehe Umweltbericht Kap. 5, zu den artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kap. 6.

Darüber hinaus ist die Erschließung gesichert. Das Gebiet wird über die vorhandenen Feld- und Waldwege verkehrlich erschlossen. Es sind voraussichtlich Ausbaumaßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich, die auf den nachfolgenden Planungsebenen detailliert geplant werden. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind dann ebenfalls zu ermitteln. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen zum Netzanschluss.

Bodendenkmäler sind im Bayernviewer Denkmal in diesem Bereich nicht verzeichnet, so dass sich daraus keine weiteren Einschränkungen ergeben werden.

Zusammenfassend betrachtet weist der abgegrenzte Bereich nordöstlich Feistelberg nach dem derzeitigen Kenntnisstand günstige Voraussetzungen für die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung auf.

Die Auswirkungen werden im Umweltbericht entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans überschlägig geprüft. Darüber hinaus sind auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierte Untersuchungen erforderlich, um zu ermitteln, inwieweit eine Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich möglich ist.

4.2.5 Gesamtbewertung

Mit den geplanten Konzentrationszonen 1-3 werden insgesamt ca. 142,5 ha und damit ca. 2,2 % des Gemeindegebiets Wernberg-Köblitz als Konzentrationszonen ausgewiesen. In Anbetracht des relativ großflächigen Landschaftsschutzgebiets (Naturpark-Schutzzone) und der sonstigen Restriktionen, insbesondere durch die Siedlungen, ist der Anteil als völlig angemessen zu bewerten. Der Windkraftnutzung wird allein schon deshalb substanzieller Raum eingeräumt, weil im Prinzip alle geeigneten Bereiche der ermittelten Potenzialflächen als Konzentrationszonen aus-

gewiesen werden. Lediglich die sehr kleinen Potenzialflächen, in denen keine Konzentration erreicht werden kann, und die auch aus sonstigen Gründen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet sind, werden nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen.

Die Naturpark-Schutzzone stellt im Gemeindegebiet eine erhebliche Restriktion für das Windkraftpotenzial dar. Mehr als die Hälfte des Marktgebiets ist Naturpark-Schutzzone.

Darüber hinaus kommt der allergrößte Teil des Gemeindegebiets aufgrund der einzuhaltenden Siedlungsabstände für eine Konzentrationszonenausweisung und Windkraftnutzung nicht in Frage. Die Gemeinde hat zwar bezüglich der Siedlungsabstände über das harte Kriterium des immissionsschutzrechtlich Erforderlichen hinaus weiche Kriterien definiert, die das Potenzial in gewissem Maße weiter einschränken.

Die vom Markt Wernberg-Köblitz zur Anwendung gebrachten Ausschlußkriterien zu den Siedlungsabständen sind jedoch keinesfalls überzogen, sondern nach den vorliegenden Erfahrungen mit bestehenden Anlagen zum Schutz der Anwohner im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung und sonstige Beeinträchtigungen usw. notwendig und angemessen, um auch eine entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.

Die Siedlungsstruktur ist im Markt Wernberg-Köblitz sowie den angrenzenden Bereichen der Nachbargemeinden derart ausgeprägt und die Ortschaften relativ gleichmäßig über die Fläche verteilt, dass sich die Siedlungsabstände der einzelnen Orte in den meisten Bereichen jeweils gerade überlagern.

Die Marktgemeinde legte aber die Siedlungsabstände nicht so fest, um die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu sehr zu beschränken. Im Gegenteil, die Maßgabe, bei der Flächennutzungsplanung der Windenergienutzung substanziellen Raum einzuräumen, ist der Gemeinde deutlich bewusst. Die Gemeinde muss aber auch der Rechtssprechung nach nicht das ermöglichen, was immissionsschutzrechtlich gerade möglich ist, sondern sie kann durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren steuern, um den berechtigten Belangen der Anwohner Rechnung zu tragen. Nach dem Bestreben des Marktes soll die Windkraftnutzung auf möglichst breiter Basis akzeptiert werden, auch in den potenziell betroffenen Nachbargemeinden. Dazu sind die gewählten Siedlungsabstände sinnvoll und notwendig.

Dementsprechend beruht der auf den ersten Blick vergleichsweise gering erscheinende Anteil an Potenzial- bzw. Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet nicht auf einer bewussten Steuerung mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Windkraftnutzung zu begrenzen, sondern ist auf die spezielle räumliche Situation der Gemeinde und die umfangreichen Schutzzonenausweisungen zurückzuführen. Die Maßgabe, der Windkraft substanziellen Raum einzuräumen, ist deshalb trotz des relativ gering erscheinenden Flächenanteils der Konzentrationszone dennoch in vollem Maße berücksichtigt.

5. <u>Umweltbericht</u>

5.1 Darstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wernberg-Köblitz (mit integriertem Landschaftsplan) sollen Konzentrationszonen für eine mögliche Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend dem relativ geringen Konkretisierungsgrad auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Mit konkreten technischen Details oder konkreten Anlagenstandorten zusammenhängende Aspekte sind nicht Gegenstand der Prüfung in der vorliegenden Flächennutzungsplanung. Diese werden ausführlich in einem gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplan bzw. im immissionsschutzrechtlichen Antrag (UVP-Vorprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargelegt.

Die folgende Darstellung der Auswirkungen im Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die geplanten Konzentrationszonen 1 bis 3 im Bereich der Wittschauer Höhe, des Schwarzholzes und bei Feistelberg.

5.2 Natürliche Grundlagen

Die geplanten Konzentrationszonen liegen im Bereich des Naturraums 401 Vorderer Oberpfälzer Wald.

Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 470 und 612 m NN. Die Geländeausprägung stellt sich wie folgt dar:

In der Konzentrationszone 1 ist im südlichen Teil ein Hochpunkt. Von dort fällt das Gelände in alle Richtungen ab. Ein weiterer kleinerer Hochpunkt liegt im Norden. Bei der Konzentrationszone 2a fällt das Gelände nach Südwesten ab. In der Konzentrationszone 2 liegt zentral der Hochpunkt Wittschauer Höhe mit 597 m NN, von dort fällt das Gelände praktisch in alle Richtungen relativ leicht ab. In der Konzentrationszone 3 ist die Topographie relativ differenziert ausgeprägt. Das Gelände steigt nach Osten hin an und fällt vor allem im Nordwesten in nördliche Richtung relativ steil ab.

Aus geologischer Sicht bestimmen Granite und unterschiedlich ausgeprägte Gneise das Planungsgebiet. Aus diesen sind im wesentlichen sandige Lehme als Bodenart hervorgegangen, die in den exponierten Lagen der Konzentrationszonen vergleichsweise flachgründig ausgeprägt sind.

Oberflächengewässer spielen in den geplanten Konzentrationszonen keine nennenswerte Rolle. Südlich der Konzentrationszone 3 entspringt in relativ geringer Entfernung der Köblitzbach.

Wasserschutzgebiete gibt es im Bereich der Konzentrationszonen nicht, nachdem das Wasserschutzgebiet der Glaubendorfer Gruppe im Bereich der Wittschauer Höhe aufgelöst wurde. Das Grundwasser dürfte unterhalb der durch die Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich aufgeschlossenen Bodenschichten liegen. Wenn überhaupt, sind höchstens wenig ergiebige Grundwasserleiter in den oberflächennahen Zersatzdecken des Grundgebirges in den Kuppenlagen ausgeprägt.

5.3 Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen

In den Karten "Siedlung und Versorgung" sowie "Landschaft und Erholung" sind im verbindlichen Regionalplan keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Bereich der geplanten Konzentrationszonen enthalten. Auch landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht dargestellt.

Nach der Waldfunktionskarte für den Landkreis Schwandorf sind den Wäldern im Bereich der geplanten Konzentrationszonen keine besonderen Waldfunktionen zugewiesen. Aufgrund der Bestandsausprägung ist die Eigenschaft als Sturmschutzwald für angrenzende Bestände nicht auszuschließen. Dies ist jedoch erst auf der Ebene eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Antrags zu prüfen, wenn die genauen Standorte feststehen.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind innerhalb der geplanten Konzentrationszonen nur in sehr geringem Maße erfasst worden.

An die Konzentrationszone 1 grenzt unmittelbar im Nordwesten der Biotop bzw. das flächenhafte Naturdenkmal "Ödfläche bei Deindorf" an.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sind gegebenenfalls im Zuge von Einzelgenehmigungsverfahren zu erfassen und entsprechende Auswirkungen zu prüfen.

- 5.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen
- 5.4.1 Schutzgut Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

Windkraftanlagen können insbesondere im Bereich von Siedlungen schädliche Einwirkungen auf den Menschen vor allem durch Lärm und optische Reize haben. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen im Vordergrund.

Die Lärmimmissionen werden im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans und im Falle einer entsprechenden Antragstellung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelnen geprüft. Es ist eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen, in der im Einzelnen nachzuweisen ist, inwieweit die gesetzlichen bzw. gegebenenfalls in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde reduzierten Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu erwarten, dass aufgrund der gewählten Abstände (faktisch mindestens 800 m zuzüglich Rotordurchmesser zu allen Arten von Siedlungen) die Immissionsrichtwerte an keinem der Immissionsorte überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch auf den nachgelagerten Planungsebenen zu führen. Eine schalltechnische Begutachtung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da die möglichen Standorte und die Anzahl und die Anlagentypen von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen noch nicht feststehen.

Belastungen durch Infraschall sowie Ton- und Informationshaltigkeit bzw. Impulszuschläge sind bei Windenergieanlagen bei Einhaltung der im sog. Windkrafterlass

enthaltenen Abstände nicht zu erwarten. Aussagen hierzu sind ebenfalls bei Bekanntwerden konkreter Planungen zu treffen.

Der sog. Disco-Effekt (periodische Lichtreflexionen) stellt heute durch die matte Beschichtung der Anlagen kein Problem dar.

Im Hinblick auf den Schattenwurf gelten Beschattungszeiten von weniger als 30 Std. pro Jahr bzw. weniger als 30 Minuten pro Tag als unproblematisch. Dieser wird auf der Ebene eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren, in Abhängigkeit vom exakten Standort, dem Relief und der Höhe der Anlage behandelt. Der Schattenwurf wird gutachterlich ebenfalls untersucht. Sofern entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens erforderlich, ist zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch einzelne Überschreitungen eine Abschaltautomatik vorzusehen, um die oben genannten Beschattungszeiten einzuhalten.

Die Thematik eines möglichen Eiswurfs wird im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft. Mindestabstände zu gefährdeten Objekten sind hier einzuhalten.

Durch die Beanspruchung der Flächen für den Maststandort und die erforderliche Infrastruktur einschließlich der Zufahrten gehen in geringem Umfang land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen vorübergehend oder dauerhaft verloren. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit angrenzender Grundstücke wird hingegen nicht oder nicht in relevantem Maße beeinträchtigt. Die konkrete Inanspruchnahme wird in einem gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplan bzw. auf der Ebene eines immissionsschutzrechtlichen Antrags aufgezeigt. In der Größenordnung werden für eine Windkraftanlage max. ca. 0,4 ha Fläche beansprucht.

Wie bereits dargestellt, liegen keine Wasserschutzgebiete im Bereich der geplanten Konzentrationszonen. Dementsprechend sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

Vor allem während der Bauzeit kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Mit den Straßenbaulastträgern erfolgt eine Abstimmung auf den nachgelagerten Planungsebenen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die Erholungsfunktion in gewissem Maße beeinträchtigt. Wegeverbindungen bleiben aber erhalten und werden sogar aufgewertet. Die tatsächlichen Beeinträchtigungen werden in einem gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplan und im Einzelgenehmigungsverfahren in Abhängigkeit von den tatsächlichen Standorten und der Anzahl der konkret geplanten Windenergieanlagen und der Lage zu den Erholungsbereichen im Detail geprüft. Die ermittelten bzw. gewählten Konzentrationszonen im Bereich Feistelberg, der Wittschauer Höhe und im Bereich Schwarzholz haben für die landschaftsgebundene Erholung nur eine geringe Bedeutung. Die Frequentierung durch Erholungssuchende ist in allen Konzentrationszonen sehr gering. Die landschaftlichen Qualitäten sind aufgrund der Strukturierung allenfalls als durchschnittlich, eher als gering zu bezeichnen. Positiv wirkt sich die in den Konzentrationszonen ausgeprägte hohe Relie-

fierung aus, die auch wertsteigernd im Hinblick auf das Erholungspotenzial der Landschaft wirkt. Der Goldsteig als überörtlich bedeutsamer Wanderweg verläuft deutlich östlich der Konzentrationszone Wittschauer Höhe. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da der Wanderweg in diesem Bereich in einem tiefen Taleinschnitt verläuft.

Bodendenkmäler sind innerhalb der geplanten Konzentrationszonen nicht ausgeprägt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird der gesetzlichen Meldepflicht entsprochen und die Denkmalschutzbehörden eingeschaltet. Nach dem Bayernviewer Denkmal sind in den geplanten Konzentrationszonen keine Bodendenkmäler vorhanden.

Besondere architektonische oder kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch relevante Objekte oder Ensembles (Burgen, Schlösser, Stadtkulissen) im Einflußbereich der geplanten Konzentrationszonen sind die Burg Leuchtenberg und die Burg Wernberg.

Die kürzesten, hinsichtlich möglicher Auswirkungen zu betrachtenden Entfernungen zwischen den geplanten Konzentrationszonen und den Denkmalobjekten betragen wie folgt:

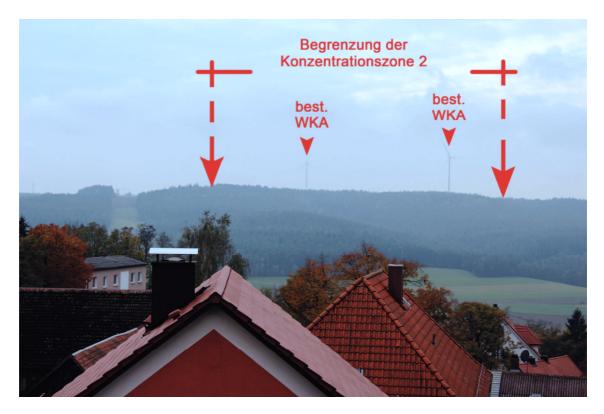
- a) Konzentrationszone 1: Schwarzholz
 - zur Burg Leuchtenberg (Lage auf 585 m NN) 3,8 km
 - zur Burg Wernberg (Lage auf 415 m NN) 5,7 km
 - zum Burgberg Tännesberg (Lage auf 692 m NN) 7,6 km
 - zur Burg Trausnitz (Lage auf 448 m NN) 4,9 km

Das Schloß Guteneck und die Ruine Haus Murach mit 12 bzw. 17 km Entfernung werden nicht näher betrachtet.

- b) Konzentrationszone 2 und 2a: Wittschauer Höhe
 - zur Burg Leuchtenberg (Lage auf 585 m NN) 2,6 km
 - zur Burg Wernberg (Lage auf 415 m NN) 5,9 km
 - zum Burgberg Tännesberg (Lage auf 692 m NN) 7,7 km
 - zur Burg Trausnitz (Lage auf 448 m NN) 6,3 km
- c) Konzentrationszone 3: Feistelberg
 - zur Burg Leuchtenberg (Lage auf 585 m NN) 7,2 km
 - zur Burg Wernberg (Lage auf 415 m NN) 2,6 km
 - zum Burgberg Tännesberg (Lage auf 692 m NN) 11,7 km
 - zur Burg Trausnitz (Lage auf 448 m NN) 8,5 km
 - zur Kirche St. Nikolaus in Luhe (Lage auf 390 m NN) 1,8 km

Aufgrund der Entfernungen und der möglichen Sichtbeziehungen näher zu betrachten sind die Auswirkungen durch mögliche Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen 1 und v.a. 2 zur Burgruine Leuchtenberg sowie mögliche Anlagen in der Konzentrationszone 3 auf die Burg Wernberg.

Die kürzeste Entfernung der Konzentrationszone 2 zur Burgruine Leuchtenberg beträgt 2,6 km. Es besteht aufgrund der räumlichen Verhältnisse in jedem Fall eine Sichtbeziehung zwischen möglichen Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone und der Burgruine.



Blick von der Burgruine Leuchtenberg auf die Konzentrationszone Wittschauer Höhe; erkennbar sind die beiden genehmigten und mittlerweile errichteten Windkraftanlagen (Oktober 2015)

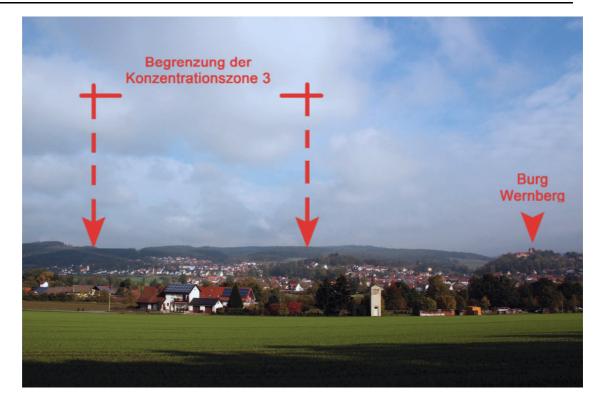
Aufgrund der Entfernung der Konzentrationszone zu der Burgruine von ca. 2,6 km ist keine unmittelbare optische Konkurrenz bzw. Verunstaltung gegeben. Außerdem ist hier bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass südlich der geplanten Konzentrationszonen 1, 2a und 2 über eine weite Entfernung keine topografisch hochgelegenen Bereiche ausgeprägt sind, von denen aus die (vorhandenen und) möglichen zusätzlichen Windkraftanlagen mit der Burgruine quasi in einer Linie wahrgenommen werden können. Vielmehr liegen diese südlichen Landschaftsbereiche deutlich tiefer. Gleiches gilt von Norden her. Auch hier gibt es in einem weiten Umkreis keine hoch gelegenen Bereiche, von denen aus in einer Blicklinie im Vordergrund die Burgruine und im Hintergrund die (vorhandenen und) möglichen zusätzlichen Windkraftanlagen wahrgenommen werden können. Zu berücksichtigen sind zudem die beiden bereits genehmigten und vorhandenen Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen 1 und 2, die im Hinblick auf die mögliche Errichtung weiterer Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen eindeutig als Vorbelastung zu bewerten sind. Bei der Genehmigung der beiden Windkraftanlagen wurden durch die Fach- und Genehmigungsbehörden keine Versagensgründe wegen der relativen Nähe zur Burgruine Leuchtenberg gesehen.

Im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Antrags ist im Detail anhand der konkret geplanten An-

zahl, des Anlagentyps (insbesondere Höhe der Anlagen) und der genauen Standorte im Detail zu prüfen, inwieweit und in welchem Umfang durch die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen zusätzliche Beeinträchtigungen der Burgruine Leuchtenberg zu erwarten sind, die relevant über die Auswirkungen der beiden vorhandenen Anlagen hinausgehen. Eine Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht abschließend möglich, da die Standorte, die Anlagentypen und die Anzahl möglicher zusätzlicher Windkraftanlagen noch nicht bekannt sind.

Die Entfernung der Konzentrationszone 3 nordöstlich Feistelberg zur Burg Wernberg beträgt ca. 2,6 km. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Burg Wernberg lediglich auf einer Höhe von 415 m NN liegt. Damit ist dieses Denkmalobjekt deutlich weniger exponiert als die sonstigen landschaftsrelevanten Denkmäler in der Region. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist deshalb bei der Burg Wernberg deutlich geringer. Es werden jedoch in jedem Fall Sichtbeziehungen zwischen der Burg Wernberg und der geplanten Konzentrationszone 3 bestehen. Durch die relativ tiefe Lage der Burg Wernberg werden diese jedoch nicht so gravierend sein, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Burg Wernberg durch die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone 3 kommen wird. Dies veranschaulicht auch eine erstellte Schnittzeichnung, beispielhaft von dem höher gelegenen Bereich bei Saltendorf über die Burg Wernberg zur Konzentrationszone 3 (siehe Anlage: Geländeschnitt Wernberg-Köblitz-Feistelberg (Konzentrationszone 3). Es wird in jedem Fall deutlich, dass sich die Burg Wernberg in der landschaftlichen Wahrnehmung eher unterordnet, sowohl topografisch aufgrund der niedrigen Höhenlage als auch der Tatsache, dass die Burg relativ stark in unmittelbar umliegende Wald- und Gehölzbestände eingebunden ist (siehe auch das nachfolgende Foto). Die Burg liegt im Vergleich zu den umliegenden Höhenzügen quasi im Tal.

Detailliertere Betrachtungen im Hinblick auf alle o.g. Denkmalobjekte sind im immissionsschutzrechtlichen Antrag anzustellen, wenn die Anzahl möglicher Windkraftanlagen, die Art der Anlagen (Anlagentyp) sowie deren geplante Anzahl bekannt ist (z.B. Sichtbarkeitsanalysen). Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht der Fall.



Blick vom (relativ tief gelegenen) unteren Bereich des Fischbergs (Standort ca. 400 m NN) südlich Unterköblitz auf die Burg Wernberg, die Ortslage Unterköblitz und den Bereich der Konzentrationszone 3 im Hintergrund (Höhenrücken nordöstlich Feistelberg)

Die sonstigen landschaftsrelevanten Denkmale sind bereits mindestens 5 km von den geplanten Konzentrationszonen entfernt, so dass die möglichen Auswirkungen alleine aufgrund der größeren Entfernungen weniger erheblich sind. Die Burg Trausnitz liegt relativ tief in das Pfreimdtal eingeschnitten, so dass die Empfindlichkeit geringer ist. Im Detail ist jedoch auch gegenüber den weiteren landschaftsrelevanten Denkmälern auf der Ebene eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. in einem immissionsschutzrechtlichen Antrag im Detail zu ermitteln, welche Auswirkungen durch konkret geplante Windkraftanlagen hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend betrachtet halten sich die zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen und die Kultur- und Sachgüter innerhalb enger Grenzen. Insbesondere die Auswirkungen auf die landschaftsrelevanten Denkmäler sind jedoch noch auf den nachgelagerten Planungsebenen detailliert zu untersuchen, wenn die Anlagentypen, die Standorte und die Anzahl der Anlagen feststehen.

5.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kommt es zunächst zu einem unmittelbaren Flächenverlust im Bereich des Maststandorts, der Kranaufstell- und sonstigen Arbeitsbereiche sowie der Zufahrten (dauerhaft oder vorübergehend). Eine abschließende Beurteilung der dadurch hervorgerufenen Auswirkungen auf die Le-

bensraumqualitäten erfolgt im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. eines Einzelgenehmigungsantrags, wenn die Standorte geplanter Windkraftanlagen im einzelnen feststehen. Es sind keine naturschutzfachlich besonders wertvollen bzw. empfindlichen Strukturen betroffen. Die Vegetationsstrukturierung lässt sich wie folgt beschreiben:

Die überwiegend innerhalb der geplanten Konzentrationszonen liegenden Wälder sind als weitgehend homogene Fichten-Kiefernforste zu charakterisieren. Hauptbaumart ist die Fichte und die Kiefer. Laubbäume kommen nur in relativ geringen Anteilen vor, am meisten noch im Bereich von Waldrändern. Die Waldsäume sind jedoch meistens schmal ausgebildet. Zu erheblichen Teilen sind die Wälder relativ naturfern, teilweise als nahezu unterwuchsfreie Stangenhölzer ausgebildet.

Besondere Ausprägungen der Bodenvegetation gibt es in den Wäldern nicht. Altbestände findet man nicht. Lediglich am Südrand der Konzentrationszone 3 sind in den Wäldern mit höherem Kiefernanteil Tendenzen zu etwas älteren Beständen ausgeprägt.

Die wenigen Bereiche der Konzentrationszonen außerhalb der Wälder sind intensiv genutzt (Acker, Grünland). Derartige Offenbereiche findet man im mittleren Bereich der Konzentrationszone 1, in der Konzentrationszone 2a und kleinflächig im Süden der Konzentrationszone 2. In der Konzentrationszone 3 ist nur ein kleiner Teil im Süden landwirtschaftlich geprägt. Naturbetonte oder naturnahe Strukturen sind praktisch nicht eingestreut. Der Anteil kartierter Biotope ist sehr gering bis nicht vorhanden.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass durch die unmittelbare Beanspruchung im Bereich der möglichen Standorte und der Zuwegungen nur vergleichsweise geringwertige Lebensraumstrukturen beansprucht werden. Allerdings sind die detaillierten Eingriffe in einem gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplan bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Antrag zu ermitteln, wenn die Anlagenstandorte und die Anzahl der Anlagen feststehen.

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Naturschutzgebiete gibt es nicht, auch keine FFH-Gebiete. Im Umfeld der Konzentrationszone liegt die Naturpark-Schutzzone. Besonders hochwertige Strukturen aus naturschutzfachlicher Sicht existieren aber auch dort nicht. Das flächenhafte Naturdenkmal "Ödfläche bei Deindorf" im nördlichen Randbereich der Konzentrationszone 1 weist nicht mehr die ursprüngliche Ausprägung zur Zeit der Unterschutzstellung auf. Es hat sich ein geschlossener Gehölzbestand eingestellt.

Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz wurden im Bereich der Konzentrationszonen bereits eingehende Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse im Rahmen der saP zu einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren bzw. im Bereich der Wittschauer Höhe zu den bereits errichten Anlagen durchgeführt (näheres siehe Kap. 6). Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand trotz des Auftretens von saP-relevanten Arten insgesamt keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG zu erwarten sind. Im Bebauungsplan bzw. in der saP zum immissionsschutzrechtlichen Antrag sind jedoch noch detailliertere Angaben, Untersuchungen und Bewertungen möglicher Auswirkungen durchzuführen, wenn die Anlagen im Detail geplant sind. In Kap.

6 sind die wesentlichen Ergebnisse nach dem derzeitigen Kenntnisstand, der auf bereits sehr weitreichenden Erhebungen und Bewertungen beruht, dargestellt.

Das im sog. Windkrafterlass beschriebene Gondelmonitoring (gemäß Anlage 5 des Windkrafterlasses) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sofern konkret Anlagen beantragt werden, auf seine Erforderlichkeit zu überprüfen und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen. Gegebenenfalls ist dann entsprechend den Ergebnissen des Gondelmonitorings ein anlagenspezifischer Abschaltalgorithmus festzulegen. Diese Festlegungen werden im Einzelgenehmigungsverfahren getroffen.

Entsprechend den Vorgaben des sog. Windkrafterlasses und den fachlichen Erfordernissen ist im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Einzelgenehmigungsantrag die Eingriffsregelung anzuwenden. Diese umfasst die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds und deren Bewertung sowie die Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Die zu erwartenden Auswirkungen durch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen (wie der Herstellung des Stromeinspeiseanschlusses) sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Wenngleich üblicherweise auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine überschlägige Eingriffsermittlung durchzuführen ist, ist dies bei der Konzentrationszonenausweisung nicht sinnvoll möglich. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder bekannt, wie viele Anlagen welchen Anlagentyps errichtet werden sollen noch wo mögliche Anlagen errichtet werden (siehe hierzu weitere Ausführungen in Kap. 7).

Zusammenfassend betrachtet wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen die Auslösung von Beeinträchtigungen der Pflanz- und Tierwelt planerisch vorbereitet. Durch die Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszonen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen keine besonderen schutzwürdigen Lebensraumstrukturen betroffen. Einzelheiten enthalten die entsprechenden Anlagen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag bzw. die entsprechenden Ausführungen in einem gegebenenfalls zu erstellenden Bebauungsplan.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen derzeit (auf der Grundlage relativ intensiver Erhebungen und Bewertungen) ebenfalls keine Erkenntnisse vor, die einer Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen entgegenstehen. Auf der Ebene des Einzelgenehmigungsantrags bzw. in einem gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplan wird die Eingriffsregelung angewandt und der spezielle Artenschutz im Detail dargestellt. Eine weitergehende Betrachtung ist derzeit nicht möglich, da noch nicht feststeht, wie viele Anlagen welchen Anlagentyps an welchen Standorten errichtet werden sollen.

5.4.3 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in dem größeren Bereich der Konzentrationszonen ist durch ein sanftes bis mäßiges Relief mit überwiegend bewaldeten Kuppen und landwirtschaftlich genutzten Tälern und verebneten Lagen gekennzeichnet. Das Nutzungsmosaik aus Wäldern und offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist insgesamt unterschiedlich differenziert ausgeprägt. Der Bereich der Wittschauer Höhe (Konzentrationszone 2) stellt einen relativ sanften, Ost-West-verlaufenden Höhenrücken mit wenig abwechslungsreicher Nadelwaldbestockung dar. Es besteht bereits eine Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 140,6 m, die als Vorbelastung zu werten ist.

Die Konzentrationszone 1 im Schwarzholz wird durch die beiden Kuppenlagen und einen fast durchgängigen strukturarmen Nadelwaldbewuchs geprägt. Auch hier existiert bereits eine Windkraftanlage des Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 140,6 m.

In der Konzentrationszone 3 ist ein Ost-West-verlaufender Höhenrücken ausgeprägt, wobei das Gelände innerhalb der Konzentrationszone und darüber hinaus stark nach Norden abfällt. Fast die gesamte Konzentrationszone ist mit relativ einheitlichen Nadelholzbeständen bewachsen.

Die Höhenunterschiede zu den umliegenden tieferliegenden Bereichen (z.B. Bereiche um die Ortschaften) betragen bis zu 100 m.

Insgesamt ist der Bereich der Konzentrationszonen von einer durchschnittlichen Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes gekennzeichnet. Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bezüglich des Landschaftsbildes keine besonderen Schutzwürdigkeiten bzw. Empfindlichkeiten bestehen. Eine Einstufung von Teilen der Konzentrationszone in die Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung) ist zumindest in den ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht auf die strukturellen Qualitäten des Gebiets zurückzuführen, sondern die Einstufung erfolgte aufgrund angrenzender Bereiche (z.B. Naabtal, Luhetal). In Bezug auf das Naabtal ist eine entsprechende Einstufung höchstens bedingt nachvollziehbar, da dort durch die intensive Nutzung auch besonders viele, die Landschaftsbildqualität beeinträchtigende Störfaktoren bestehen. Beispielsweise den Bereich der Konzentrationszone 3 bei Feistelberg und weite Bereiche in deren weiterer Umgebung in die Stufe 4 einzuwerten (wegen dem im weiteren Umfeld bestehenden Luhetal), wird der tatsächlichen Ausprägung nur sehr bedingt oder nicht gerecht. Vom Luhetal bestehen nämlich zu dem Bereich der Konzentrationszone 3 nordöstlich Feistelberg keine oder nur sehr eingeschränkte Sichtbeziehungen, da durch die dem Luhetal vorgelagerten Kuppen wie Achberg, Lindach, Koppelberg, Galgenberg und Mitterbühl eine starke Horizontüberhöhung bewirkt wird und damit die Einsehbarkeit stark eingeschränkt oder gar unterbunden wird. Diese Bereiche der Konzentrationszone wegen der rein geografischen Entfernung zum Luhetal in die Stufe 4 hinsichtlich des Landschaftsbildes einzuwerten, wird den tatsächlichen Sicht- und Funktionsbeziehungen aus den genannten Gründen nicht gerecht. Insgesamt wird mehr als die Hälfte des Gemeindegebiets Wernberg-Köblitz (!) in die höchste Bewertungsstufe 4 hinsichtlich des Landschaftsbildes eingewertet. Wenngleich das Gemeindegebiet durchaus attraktive Landschaftsbereiche aufweist, so wird doch deutlich, dass die in vielen Bereichen hohen Bewertungen den tatsächlichen Qualitäten teilweise nicht oder nur bedingt entsprechen.

Besonders markante oder landschaftsästhetisch herausragende Einzelelemente oder Kulissen findet man innerhalb der Konzentrationszonen nicht. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die landschaftsbildrelevanten Denkmäler wird auf Kap. 5.4.1 verwiesen (relevant ist insbesondere die Burgruine Leuchtenberg und die Burg Wernberg). Bezüglich der Einflüsse der Windkraftanlagen auf diese Objekte sind auf der Ebene eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. in einem immissionsschutzrechtlicher Antrag noch detailliertere Betrachtungen in Abstimmung mit der Denkmalbehörde durchzuführen, wenn die Standorte, Anzahl und Anlagentypen von Windkraftanlagen im Detail feststehen. Vorbelastungen des Landschaftsbildes und des Naturgenusses stellen insbesondere die bestehenden Windkraftanlagen im Bereich der Wittschauer Höhe bzw. des Schwarzholzes dar.

Aufgrund der anlagenspezifischen Wirkfaktoren von modernen Windenergieanlagen mit ihrer erheblichen Höhenentwicklung (derzeit bis zu 200 m von der Bodenoberfläche bis zur Rotorspitze) und der drehenden Rotorenbewegung ist zwangsläufig und unvermeidbar mit weiträumigen Wirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu rechnen, die in Einzelfällen mehr als 10 km wirken können. Im Regelfall stellen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes den gravierendsten Faktor der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter dar. Nur im unmittelbaren Nahbereich werden die Sichtbeziehungen durch Sichtverschattung entsprechend dem Relief sowie der abschirmenden Wirkung durch Wälder erheblich eingeschränkt. Trotz der gegenüber einzelnen Bereichen zu erwartenden weitreichenden Fernwirksamkeit nehmen die Landschaftsbildbeeinträchtigungen mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab. Im unmittelbaren Nahbereich sind in der Konzentrationszone keine landschaftlich, kulturgeschichtlich oder städtebaulich besonders wertvollen bzw. herausragenden Einzelstrukturen oder Ensembles ausgeprägt, zu denen die möglichen Windenergieanlagen in unmittelbare optische Konkurrenz treten könnten.

Zusammenfassend betrachtet sind die zu erwartenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen wie bei allen Windenergieanlagen relativ erheblich. Eine Minderung der Auswirkungen ist nur innerhalb sehr enger Grenzen möglich. Die Empfindlichkeiten des betroffenen Landschaftsausschnitts sind aber vergleichsweise gering. Auswirkungen auf die umliegenden markanten Objekte, v.a. die Burgruine Leuchtenberg und die Burg Wernberg, sind im weiteren Planungsprozess anhand der dann bekannten Standorte sowie Anzahl und Höhe der Anlagen noch detaillierter zu untersuchen. Erst nach Kenntnis der Anzahl der Anlagen, des Anlagentyps und der Standorte ist eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsrelevanten Denkmäler möglich.

5.4.4 Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der begleitenden Maßnahmen (v.a. Herstellung der erforderlichen Verkehrserschließung) werden bisher weitgehend unveränderte Böden versiegelt oder durch Abgrabungen bzw. Aufschüttungen verändert.

Die vorhandenen Bodenprofile werden beseitigt. Die Flächen werden allerdings abgesehen von den Fundamenten im Bereich des unmittelbaren Maststandorts als Schotterbefestigung lediglich teilversiegelt, so dass beispielsweise noch eine gewisse Versickerung möglich ist. Nach dem Waldfunktionsplan für den Landkreis Schwandorf sind den Wäldern in den Konzentrationszonen keine besonderen Waldfunktionen zugewiesen.

Oberflächengewässer sind durch die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen nicht unmittelbar betroffen. Durch die zu erwartenden Versiegelungen, überwiegend Teilversiegelungen, wird die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen etwas reduziert, jedoch insgesamt nur relativ geringfügig. Das anfallende Oberflächenwasser wird seitlich versickert.

Bei sachgemäßem Umgang und Wartung sind Beeinträchtigungen des Wirkungspfades Boden-Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten. Die Ausgleichserfordernis für die Beeinträchtigung der abiotischen Ressourcen Boden und Wasser wird auf der Ebene des Einzelgenehmigungsantrags, gegebenenfalls auch in einem möglicherweise aufzustellenden Bebauungsplan nachgewiesen. Auf Wasserschutzgebiete sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Versiegelungen wird außerdem das Lokalklima verändert (geringere Luftbefeuchtung, höhere Temperaturspitzen etc.), allerdings in einem derart geringem Maße, dass dies für den Einzelnen nicht spürbar sein wird. Im Vordergrund stehen die positiven Wirkungen der CO2-neutralen und damit klimaentlastenden Energieerzeugung.

5.4.5 Wechselwirkungen

Soweit Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben (z.B. Versiegelung von Boden mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima).

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Auswahl und Abgrenzung der Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der anzuwendenden Ausschlusskriterien kann in erheblichem Maße zur Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter beigetragen werden. Insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen werden durch die ausreichend bemessenen Abstände zu den Siedlungen erheblich reduziert.

Eine weitere Minderung der Auswirkungen ist durch die Verwendung lärmarmer Anlagentypen, die Begrenzung der Versiegelung auf den zwingend erforderlichen Umfang (z.B. durch Einsatz entsprechender Krantechnik), die Durchführung eines entsprechenden Monitorings im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten und die detaillierte Standortwahl (Berücksichtigung örtlicher Funktionsbeziehungen und Abstände zu relevanten Lebensräumen) zu erreichen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden im Detail im Einzelgenehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan) bzw. in einem gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplan dargestellt.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Wie bereits ausgeführt, bestehen zu den geplanten Konzentrationszonen aufgrund der geringen Windhöffigkeit und u.a. sonstiger Restriktionen wie insbesondere die Abstände zu den Siedlungen, Schutzgebiete u.a. keine sinnvollen Planungsalternativen. Die auszuweisenden Konzentrationszonen erfordern auch eine gewisse Gebietsgröße, da die Errichtung von Einzelanlagen vermieden werden soll.

Weitere zusammenhängende Gebiete, die abgesehen von der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht durch die Ausschlusskriterien erfasst werden, gibt es im Gemeindegebiet des Marktes Wernberg-Köblitz nicht. Planungsalternativen bestehen deshalb abgesehen von dem Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationszonen (Nullvariante) nicht. Dies wäre aber im Hinblick darauf, der Windkraftnutzung substanziellen Raum einzuräumen, nicht zulässig.

5.7 Verwendete Methodik und Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, entsprechend dem vergleichsweise geringen Konkretisierungsgrad auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Da die konkreten Standorte geplanter Windenergie-anlagen, die Anlagentypen und deren Anzahl nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind und im Bebauungsplan bzw. konkreten Genehmigungsantrag dargestellt und betrachtet werden, ist es erforderlich, vorhandene Kenntnislücken und Informationsdefizite im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. des Einzelgenehmigungsantrags (Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung) durch weitergehende Untersuchungen und Begutachtungen zu beheben, soweit dies erforderlich ist. Erhebliche Konflikte bezüglich der Schutzgüter sind nach den vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen derzeit nicht zu erwarten. Es sind jedoch auf den weiteren Planungsebenen noch detaillierte Untersuchungen und Betrachtungen erforderlich.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Markt Wernberg-Köblitz beabsichtigt, mit der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu steuern. Insgesamt ist die Ausweisung von drei Konzentrationszonen in einem Umfang von ca. 142 ha geplant. Die durch die Ausweisungen und die Errichtung der Anlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden entsprechend dem (relativ geringen) Konkretisierungsgrad auf der Ebene Flächennutzungsplan einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, soweit dies möglich ist. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen noch detailliertere Betrachtungen durchzuführen, wenn die Standorte, die Anzahl und die geplanten Anlagentypen (insbesondere Höhe der Anlagen) bekannt sind.

6. <u>Artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Konzentrationszone</u>

Für den Bereich der geplanten Konzentrationszonen wurden bereits konkrete Untersuchungen zur Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes im Hinblick auf die mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen durchgeführt. Für den Bereich der Wittschauer Höhe bzw. Schwarzholz (Konzentrationszonen 1, 2a und 2) wurde bereits eine abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Zwei Windkraftanlagen sind bereits erstellt und genehmigt. Die hierzu erarbeitete saP wurde durch die Fachstellen bereits abschließend geprüft, so dass davon ausgegangen werden kann, da die Daten auch aktuell sind (saP vom 19.12.2013), dass bezüglich dieser Konzentrationszonen abschließende Aussagen zum speziellen Artenschutz zumindest in Bezug auf die großräumigen Funktionsbeziehungen getroffen werden können.

Bezüglich der Situation der Konzentrationszone 3 wurden ebenfalls bereits detaillierte Erhebungen durchgeführt. Die Daten und Angaben werden bei der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung verwendet (Büro für Umweltforschung und Raumplanung).

a) Spezieller Artenschutz im Bereich der Konzentrationszonen 1, 2a und 2 (Wittschauer Höhe und Schwarzholz)

Die nachfolgenden Aussagen fassen die Ergebnisse des Artenschutzes zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Ingenieurbüros für Umweltforschung und Raumplanung vom 19.12.2013 einschließlich Nachbesserung vom 11.07.2014 zusammen. Das Gutachten war Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Antrags zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen, die genehmigt und mittlerweile errichtet wurden.

Nachdem der Untersuchungsraum den Bereich der geplanten Konzentrationszonen sowie deren weiteres Umfeld umfasst, kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegenden Unterlagen voll umfänglich für die vorliegend erforderliche Bewertung verwendet werden können.

Erfassungsumfang/-zeiten

Vögel: 26.02.2013 bis 22.10.20113; ca. 60 Std. Fledermäuse, Juni bis September 2013, ca. 280 Stück

- Erfassungsumfang Fledermäuse: Ermittlung von Vorkommen im näheren Umgriff, spezielle Ermittlung hochfliegender Nyctaloide zur Zugzeit und in anderen Monaten
- Erfassungsumfang Vögel: Probeflächenkartierung, erweiterte Probeflächenkartierung, selektive Bestandsermittlung im großen Umgriff, diverse Aufnahmen an verschiedenen Standorten und Terminen
- weitere Tiergruppen: diese werden anlagenspezifisch betrachtet, d.h. im Zuge eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans oder im Antrag auf Einzelgenehmigung sind hierzu an den gewählten Standorte noch Untersuchungen durchzuführen.

Ergebnisse

Fledermäuse:

Tab. 3: Anzahl der erfassten Rufsequenzen von Fledermäusen mittels stationärer Batcorder (Standorte siehe Abbildungen 3 und 4) einmal im Monat von Juni bis September 2013; Spanne ca. 9 - 12 Std. pro Nacht (Kontrollzeit 264 Std.)

Ober- gruppe	Arten	Arten potenz.	C1 (4)	C2 (4)	C3 (4)	C4 (4)	C5 (4)	C6 (4)	Sum (16)
Spec		s.Erläut.	2	723	25	1	1	100	4
Myotis		s.Erläut.	11	3	* 1		1		15
Mkm		(1 - 3)	155	100	700	1	4	1	6
	Mdau 1		194	-	20	-	-	2	2
	Mbart 2			2	1	3	8	7	21
	Mnat		74	2	4	-	4	1	81
	Mbec 3		3	2			3	1	9
	Mmyo	- C	4	11	4	1	3		9
Nyctal		(4-6)	25	7			1	1.00	8
Nycmi		(5)	12	7	<u> </u>		4	1	12
	Nnoc 4		24	1	M		1		2
	Vmur 5		100	S=3"	22	12	30	750	s.Nycm
	Enil 6	ĵ.	- 14	100	¥8	1	-	-	1
Pipistr		(7)	65	2	-	175			2
	Ppip 7		14	5	1	6	6		18
	Bbar		1	1075			4	1,000	5
Aufnahmen insgesamt:			95	32	2	13	40	13	195
Arten insgesamt:			<u>></u> 4	<u>></u> 7	2	≥4	≥8	≥5	≥ 10

```
Obergruppen (gemal) Auswertungsprogramm bcAdmin 2)
soweit nicht artspezifisch zuordbar:
Spec = Fledermäuse ohne weitere Unterscheidung
Myotis = Vertreter der gleichnamigen Gattung
Mkm = kleine und mittlere Myotis-Arten; Mdau / Mbart / Mbec (jeweils und/oder)
Nyctal = Nyctaloid; Vertreter der Gattungen Nyctalus, Vespertilio, Eptesicus; s.u.
Nyomi = theoretisch Kleinabendsegler/Breitflügel-/Zweifarbfledermaus; hier nur Vmur
Pipistr = Pipistrelloid; Vertreter der Gattung Pipistrellus
Arten (hier im Gegensatz zur Systematik in Tabelle 2 die Nyctaloide gruppiert):
Mdau = Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)
Mbart = Myotis brandtii bzw. Myotis mystacinus ("Bartfledermaus")
Mnat = Myotis nattereri (Fransenfledermaus)
Mbec = Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
Mmyo = Myotis myotis (Mausohr)
Nnoc = Nyctalus noctula (Abendsegler)
Vmur = Vespertilio murinus (Zweifarbfiedermaus)
Enil = Eptesious nilssonii (Nordfledermaus)
Ppip = Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)
Bbar = Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)
```

Quelle: Tab. 3 aus Gutachten zur saP Windkraftanlagen Deindorf

Vögel:

Nachdem von den 20 relevanten Vogelarten ein erheblicher Teil hinsichtlich einer umfassenden Prüfung ausgeschlossen werden konnte, werden 5 Arten detailliert einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzspecht, Baumpieper).

Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände

Bei den festgestellten bzw. prüfungsrelevanten Arten wurde im Detail untersucht, inwieweit artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass hinsichtlich keiner der näher untersuchten Arten die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Populationen zu erwarten.

Weiterer Untersuchungsbedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen

Im Rahmen der vorliegenden saP wurde ermittelt, dass im Hinblick auf die großräumige Ebene (um die beiden konkreten Standorte) keine artenschutzrechtlichen
Verbotstatbestände zu erwarten sind. Im Rahmen eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. im immissionsschutzrechtlichen Antrag ist noch zu
überprüfen, ob an den dann geplanten jeweiligen konkreten Standorten durch die
Eingriffe unmittelbar vor Ort (v.a. Rodungen und sonstige Überprägungen des
Standorts) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Dies betrifft v.a. die Tiergruppe der Vögel, Fledermäuse (falls Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind) und gegebenenfalls auch Amphibien und Reptilien. Solche

Auswirkungen können erst im Detail geprüft werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.

Hinsichtlich der großräumigen Funktionsbeziehungen und Auswirkungen, z.B. im Hinblick auf potenziell von Windkraftanlagen betroffene Großvögel, kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse mit relativ großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Im Falle der Errichtung weiterer Windkraftanlagen ist aber in jedem Fall auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bebauungsplan oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) noch im Detail zu untersuchen, wie sich die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf die artenschutzrechtlichen Belange auswirkt. Darüber hinaus ist es möglich, dass sich durch die Überarbeitung des Windkrafterlasses neue Anforderungen ergeben. Außerdem können neue Beobachtungen oder Kenntnisse bezüglich kollissionsgefährdeter Arten zur Notwendigkeit weiterer Geländebeobachtungen und detaillierter Bewertungen führen.

b) Spezieller Artenschutz im Bereich der Konzentrationszone 3 (bei Feistelberg)

Waldstrukturen / Strukturierung im Gebiet

Die innerhalb der Konzentrationszone liegenden Waldbestände werden weitgehend von strukturarmem Nadelwald aufgebaut. Dominante Baumart ist die Fichte im Haupt-, Zwischen- und Unterstand. Im Ostteil überwiegen großflächig relativ junge, sehr homogene Kiefernbestände. Demgegenüber sind in untergeordneten Teilbereichen auch mittelalte Kiefernwälder mit tendenziell Altholzanteilen vorzufinden, so z.B. im Süden der Konzentrationsfläche. Dort besteht die bodennahe Vegetation oft aus Heidelbeere. Manchmal sind als weitere Baumart Birken eingemischt. Die Waldränder sind fast durchwegs strukturarm.

In den Teilbereichen mit Fichte existieren verschiedene strukturelle bzw. forstliche Ausprägungen. Die Spanne reicht von Dickungen und sehr naturfernen, nahezu unterwuchsfreien Stangenhölzern bis hin zu stärker geschichteten Beständen der Baumholzphase. In vielen Fällen setzt sich die Bodenbedeckung hauptsächlich aus Nadelstreu, Moosen und teils Farnen sowie Gräsern zusammen. Eine kleine Teilfläche im Süden ist als Acker intensiv genutzt.

Bestandssituation Vogelwelt

Brutvorkommen

Gemäß Übersichtskartierungen bzw. Bestandaufnahmen in Probeflächen (Größe mindestens 10 ha) in den Jahren 2013 bis 2015 in den Monaten März bis Juni bestehen die Vogelgemeinschaften in erster Linie aus bei uns sehr häufigen und weit verbreiteten kleinen Arten wie Buchfink, Tannenmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Rotkehlchen, Kohlmeise, Zaun-könig, Wintergoldhähnchen und Singdrossel. Als klassische Nadelwaldbewohner konnten auch Misteldrossel, Erlenzeisig und Fichtenkreuzschnabel bestätigt werden. In besser strukturierten Bereichen kommen unter anderem Zilpzalp und Heckenbraunelle hinzu. An größeren Vogelarten ließen sich konstant Ringeltaube, Buntspecht und Eichelhäher fest-

stellen. Zu weiteren erwähnenswerten Spezies (Mäusebussard, Habicht, u.a.), siehe nachfolgende Ausführungen). Insgesamt sind in der Fortpflanzungszeit mehr als 25 Vogelarten präsent. Das Angebot bzw. Potenzial an Baumhöhlen ist als pessimal zu beurteilen.

Spezielle Artenvorkommen nach Windkraft-Erlass

Zur Ermittlung potenziell besonders windsensibler Spezies gemäß Anlage 2 des genannten Erlasses wurden 2014 und 2015 Raumnutzungskontrollen vorgenommen. Es fanden zusammen 27 Termine á drei Stunden in der Zeitspanne von Mitte März bis Ende August statt. Die Beobachtungspunkte befanden sich nordöstlich von Feistelberg und bei Alletshof.

In der aktuellen diesjährigen Saison 2015 konnten drei Spezies im obigen Sinne erfasst werden. Alle Sichtungen (Graureiher Ende Mai und Mitte Juni; ein Weißstorch Anfang Juni; zwei Schwarzstörche Ende Juni) gelangen in dem Korridor Kötschdorf – Zell östlich der geplanten Konzentrationszone 3 für Windkraft. Flüge über dem Planungsbereich konnten nicht ermittelt werden, doch sind seltene bis gelegentliche Überquerungen, vor allem des Graureihers, denkbar.

Sekundäre Angaben zu Beobachtungen des Uhus am östlichen Waldrand sowie zu See- und Fischadler im Bereich des Naabtals sind noch zu verifizieren.

Bestandssituation Fledermäuse

Nach den online-Angaben des Landesamtes für Umwelt zu hervorgehobenen saP-relevanten Arten sind in den betreffenden Karten 6438 (Schnaittenbach) und 6439 (Tännesberg) sechs gemäß Anlage 3 des Windkraft-Erlasses verstärkt "windkraftsensible", weil höher fliegende Spezies aufgeführt. Gemäß den standörtlichen Gegebenheiten sind Vorkommen des Großen Abendseglers sowie der Zwerg- und Nordfledermaus möglich. Bei Erhebungen 2015 (zeitgleicher Einsatz von sechs Batcordern über jeweils eine ganze Nacht Ende Juli und gegen Ende August) konnten die Zwerg- und (neu bestätigt) die Rauhautfledermaus nachgewiesen werden. Einzelne erfasste, nicht genauer bestimmbare Rufe könnten vom Großen Abendsegler stammen.

Außerdem wurden mit derzeitigem Auswertungsstand noch folgende Arten festgestellt, die zwar relativ niedrig agieren (praktisch kein Gefahrenmoment durch WEA-Rotoren), doch hinsichtlich etwaiger Quartierverluste durch notwendige Rodungen planungsrelevant sein können: Wasserfledermaus, Kleine bzw. Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Braunes bzw. Graues Langohr und Mopsfledermaus. Hierzu sind auf der Ebene eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans bzw. im Einzelgenehmigungsantrag anhand der konkret gewählten Standorte noch weitere Betrachtungen anzustellen.

Sonstige vorkommende Arten

Unter den saP-relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ist in der Konzentrationszone 3 als Einziges eine Präsenz der Gelbbauchunke nicht ganz auszuschließen, aber nach den verschiedenen Kontrollen im Gelände sehr unwahrscheinlich. In Waldgebieten kann die Art temporäre Kleinstgewässer (Wagenspuren, Pfützen) besiedeln. Die Gelbbauchunke ist im Detail im Zuge von Genehmigungsplanungen zu behandeln. Gegebenenfalls sind Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Kurzbewertung der Konzentrationsfläche

Vogelarten nach Anlage 2 des Windkraft-Erlasses

2014 und 2015 wurden im Zuge von Raumnutzungskontrollen drei Arten im obigen Sinne nachgewiesen (Graureiher, Schwarzstorch, Weißstorch). Die Flüge erfolgten jedoch östlich des Planungsbereiches. Die letztgenannte Spezies ist als große Ausnahme zu sehen. Der nächste Horst befindet sich in Pfreimd mehr als 7 km entfernt. Nachweise des Schwarzstorchs gibt es vor allem aus dem Talraum des Kötschdorfer Baches (nahrungssuchende Vögel; Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde). Deshalb können manchmal Individuen über den Luheberg fliegen. Bei den bisherigen Raumnutzungskontrollen mit über 80 Beobachtungsstunden wurden allerdings keine entsprechenden Nachweise erbracht. Letztlich ist aufgrund der Sachlage ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, zumal der Schwarzstorch (normalerweise) Windräder bis zu einer Distanz von mindestens 400 - 500 m meidet. Dieser generelle Zusammenhang fand auch in der Rechtsprechung Eingang.

Am ehesten sind Flüge des Graureihers über der geplanten Konzentrationsfläche denkbar. Andererseits existiert die nächste bekannte Kolonie (siehe ASK-Obj. 6339-140; 60 Individuen Status D beim Erpertshofer Weiher; Meldung SCHMID) mit mehr als 12 km Entfernung weit außerhalb des maximalen Prüfbereichs zu der Art gemäß Windkraft-Erlass (6 km). Auch beim Graureiher werden keine betroffenen artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gesehen.

Dies gilt aus derzeitiger Sicht zudem für Greifvögel i.w.S. wie Wespenbussard, Rotmilan oder Baumfalke, die zwar in einem mehr oder weniger weiten Umfeld auftreten (können), in den Jahren 2014 und 2015 über dem Planungsgebiet jedoch nicht zu bestätigen waren.

Weitere hervorgehobene saP-relevante Vogelarten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für die hier relevanten topographischen Karten 6480 (Schnaittenbach) und 6439 (Tännesberg) Spezies auf, die aufgrund ihrer gewissen Seltenheit bzw. ihres Gefährdungsstatus in Bayern einer besonderen artenschutzrechtlichen Behandlung zu unterziehen sind. In den beiden Untersuchungsjahren (siehe oben) innerhalb der Konzentrationszone 3 einschließlich deren Randbereiche konnten folgende Arten als Brutvogel bzw. Nah-

rungsgast in der Nistperiode registriert oder als relativ sicher präsent (ohne direkten Nachweis) ermittelt werden:

- Mäusebussard, Habicht, Sperber
- Grünspecht, Schwarzspecht
- Kolkrabe
- Baumpieper, Erlenzeisig, Goldammer

Möglicherweise gibt es auch Vorkommen von Kuckuck, Turteltaube und Waldohreule.

Nach den aktuellen Erkenntnissen liegen keine Befunde für ein a priori Ausschließen oder eine notwendige Flächenverkleinerung der Konzentrationszone 3 hinsichtlich der obigen Arten vor. Eine abschließende Verifizierung etwa eines potenziellen Tötungsrisikos (Rotorblattkollision) oder einer erheblichen Scheuchwirkung bleibt Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene, da hier die Anzahl von vorgesehenen Windkraftanlagen und deren konkrete Position eine wichtige Rolle spielen.

<u>Fledermäuse</u>

Die vorherige artenschutzrechtliche Bewertung zu Vogelarten wie Mäusebussard bis Goldammer gilt analog für die erfassten Fledermausarten. Eventuell durch Rodung betroffene Höhlenbäume sind bezüglich ihrer Quartierfunktion zu kontrollieren und ggf. zu sichern. Für unausweichliche Verluste müssen in Abstimmung mit der Fachbehörde Ersatzhöhlen bereitgestellt werden.

Das Konfliktpotenzial an Rotorblattkollisionen lässt sich erst durch eine entsprechende Höhenuntersuchung (Gondelmonitoring ab Betrieb von WEAs) prognostizieren. Als Ergebnis können spezifische Abschaltzeiten zum Tragen kommen (differenziert nach Monaten und sogenannten Nacht-Zehnteln).

Fazit

In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass die Nichtpräsenz von Arten bzw. die oft (sehr) geringe Antreffwahrscheinlichkeit von Individuen in der unmittelbaren Wirkzone künftiger Windkraftanlagen in der geplanten Konzentrationsfläche 3 (Feistelberg) mit der Berücksichtigung einer Restgefahr für einzelne Spezies ein "sozialadäquates" Risiko ergibt, das nach derzeitiger Sachlage keine Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG bzw. nach Art. 5 lit. a, b und d der EU-VSchRL sowie entsprechend im Sinne Art. 12 Abs. 1 lit. a der FFH-Richtlinie berührt. Die auf einer nächsten Planungsebene definierten Vermeidungs-, Minderungs- und etwaigen CEF-Maßnahmen (Rodungen außerhalb der Brutzeit; ggf. Ersatz von Höhlenbäumen; fledermausfreundlicher Betrieb der Anlagen, etc.) sind obligatorischer Bestandteil dieser Bewertung.

Die entsprechenden Bewertungen und Festlegungen gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können erst nach Festlegung von Anzahl, Art und Standort von Windkraftanlagen erfolgen.

Wie bereits oben bezüglich der Konzentrationszonen 1 und 2 ausgeführt, sind auch bezüglich der Konzentrationszone 3 auf den nachgelagerten Planungsebenen, detaillierte Betrachtungen zum Artenschutz anzustellen. Gegebenenfalls zusätzliche erforderliche Untersuchungen sind durchzuführen und in die Bewertung einzubeziehen, so dass abschließende Aussagen zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Notwendigkeit von CEF-Maß-nahmen getroffen werden können.

7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Üblicherweise wird in der Bauleitplanung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans der zu erwartende Kompensationsbedarf überschlägig ermittelt. Dies ist möglich, da in der sonstigen Bauleitplanung die voraussichtliche Flächeninanspruchnahme bei der Ausweisung von Baugebieten (flächige Überprägung) bereits relativ konkret absehbar ist, so dass eine grobe Ermittlung des Ausgleichs-/Ersatzbedarfs möglich ist.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan stellt sich die Situation anders dar. Es ist derzeit weder bekannt noch absehbar, wie viele Anlagen welchen Typs an welchen Standorten entstehen werden. Dementsprechend kann auch zum momentanen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, welche Eingriffe durch die erforderlichen Erschließungs- und Wegebaumaßnahmen erforderlich sind. Eine konkrete Bilanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich, und ist auf der Ebene eines gegebenenfalls aufzustellenden Bebauungsplans (Festlegung konkreter "Baufenster") sowie in jedem Fall im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum immissionsschutzrechtlichen Antrag durchzuführen sowie konkrete Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Eingriffsbewertung Annahmen zu treffen, wie viele Anlagen an welchen Standorten geplant sind, wäre Spekulation. Konkrete Anlagenplanungen sind nicht bekannt.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass pro Windkraftanlage ca. 0,4 ha Fläche dauerhaft beansprucht werden.

Aufgestellt, 10.11.2016

Gottfried Blank Landschaftsarchitekt

216-T2 E - FNP-Änderung Windkraft Wernberg_10_11_2016.doc